



# Justizministerialblatt für das Land Brandenburg

Herausgegeben vom Ministerium der Justiz  
Nr. 8 – 17. Jahrgang – Potsdam, 15. August 2007

Inhalt	Seite
<b>Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen</b>	
Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Gefangenen Rundverfügung der Ministerin der Justiz zur Änderung der Rundverfügung vom 2. Februar 1993 vom 29. Juni 2007 (4550-IV.10) .....	118
Siebte Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 30. Juli 2007 (1430-II.1/1) .....	118
Aufgaben und Organisation der Sozialen Dienste der Justiz im Land Brandenburg Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz vom 30. Juli 2007 (4260-IV.20) .....	125
<b>Bekanntmachungen</b>	
Erlaubnisurkunde .....	130
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 11. Juli 2007 .....	130
<b>Personalnachrichten</b> .....	131
<b>Ausschreibungen</b> .....	131
<b>Rechtsprechung</b>	
Strafrecht	
Zur Aufzeichnungspflicht gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2, § 1 Abs. 6 FPersV und Vorlagepflicht nach § 23 Abs. 2 Nr. 10 FPersV, Artikel 15 Abs. 7 VO (EWG) Nr. 3821/85 mit Blick auf den Güterverkehr der Deutschen Post AG. Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat, Beschluss vom 26. März 2007 – 1 Ss (OWi) 348 B/06 – .....	132
Zur Frage der Feststellung eines ordnungswidrigen Verhaltens im Sinne von § 24a Abs. 2 StVG durch Führen eines Kraftfahrzeuges unter der Wirkung von Cannabis. Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat, Beschluss vom 30. März 2007 – 1 Ss (OWi) 291 B/06 – .....	135
Eine zur Aufhebung des Haftbefehls wegen Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 120 Abs. 1 StPO führende Verletzung des Beschleunigungsgebotes in Haftsachen (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG) kann auch gegeben sein, wenn notwendige Ermittlungshandlungen zur Aufklärung des Sachverhaltes unterlassen und die Ermittlungsakten über einen Zeitraum von ca. 2 Monaten lediglich der Bearbeitung von Haftbeschwerden zugeführt werden. Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat, Beschluss vom 27. April 2007 – 1 Ws 89/07 – .....	137

## Allgemeine Verfügungen und Rundverfügungen

### Untersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten bei Gefangenen

Rundverfügung der Ministerin der Justiz  
zur Änderung  
der Rundverfügung vom 2. Februar 1993  
Vom 29. Juni 2007  
(4550-IV.10)

#### I.

Die Rundverfügung des Ministers der Justiz vom 2. Februar 1993 (JMBl. S. 27) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

„Gesundheitsuntersuchungs-Richtlinien vom 31.01.1991 in der jeweils gültigen Fassung,“.

2. Nummer 1.2 wird wie folgt gefasst:

„Krebsfrüherkennungs-Richtlinien vom 31.01.1991 in der jeweils gültigen Fassung,“.

3. Nummer 1.3 wird wie folgt gefasst:

„Individualprophylaxe-Richtlinien vom 29.09.1989 in der jeweils gültigen Fassung,“.

4. Nummer 1.4 wird aufgehoben.

5. Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Zuschüsse der gesetzlichen Krankenkassen zu den Kosten für Zahnersatz erhöhen sich, wenn Versicherte eigene Bemühungen zur Gesunderhaltung der Zähne nachweisen (§ 55 SGB V). Bonushefte sind in den Anstalten vorzuhalten und auf Antrag auszustellen.“

#### II.

Diese Rundverfügung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2007 in Kraft.

Potsdam, den 29. Juni 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

### Siebte Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi)

Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
Vom 30. Juli 2007  
(1430-II.1/1)

1. Die Landesjustizverwaltungen und das Bundesministerium der Justiz haben die aus der Anlage ersichtliche Änderung der am 1. Juni 1998 in Kraft getretenen Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi), zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 19. Juli 2006 (JMBl. S. 107), vereinbart. Die Änderung setze ich zum 1. September 2007 in Kraft.
2. Die Änderung kann als Ergänzungslieferung bei der Kulturbuch-Verlag GmbH in Berlin (12351 Berlin, Sprosser Weg 3) bestellt werden.

Potsdam, den 30. Juli 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

#### Anlage zur Allgemeinen Verfügung vom 30. Juli 2007

Die Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen wird wie folgt geändert:

1. I/5

Die Anmerkung wird wie folgt geändert:

1. Die Anmerkung für **Berlin** erhält folgende Fassung:

„**Berlin**  
Das örtlich zuständige Bezirksamt.“

2. Die Anmerkung für **Bremen** erhält folgende Fassung:

„**Bremen**  
Stadtamt Bremen, Stadt Bremerhaven – Ortspolizeibehörde.“

3. Die Anmerkung für das **Saarland** erhält folgende Fassung:

**„Saarland**

Landkreise, der Stadtverband Saarbrücken und die Landeshauptstadt Saarbrücken.“

4. Die Anmerkung für **Sachsen** erhält folgende Fassung:

**„Sachsen**

Landkreise und Kreisfreie Städte.“

2. I/7

Der Unterabschnitt I/7 wird wie folgt gefasst:

„7

Mitteilungen über Tatsachen, die auf eine Steuerstraftat, eine Steuerordnungswidrigkeit, einen Subventionsbetrug und die Zuwendung von Vorteilen schließen lassen

- (1) Mitzuteilen sind dienstlich bekannt gewordene Tatsachen, die auf

1. eine Steuerstraftat oder eine andere Straftat, für deren Verfolgung die Finanzbehörden nach § 8 Investitionszulagengesetz 1999, § 7 Investitionszulagengesetz 2005, § 14 Investitionszulagengesetz 2007, § 15 Abs. 2 Eigenheimzulagengesetz, § 96 Abs. 7 Einkommensteuergesetz, § 29a Berlinförderungsgesetz 1990, § 14 Abs. 3 Fünftes Vermögensbildungsgesetz, § 5a Abs. 2 Bergmannsprämienengesetz und § 8 Abs. 2 Wohnungsbau-Prämienengesetz zuständig sind,
2. eine Steuerordnungswidrigkeit,
3. eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit, für deren Verfolgung die Finanzbehörden nach § 37 Außenwirtschaftsgesetz zuständig sind,
4. einen Subventionsbetrug oder
5. eine Zuwendung von Vorteilen, die den Tatbestand eines Strafgesetzes oder eines Gesetzes, welches die Ahndung mit einer Geldbuße zulässt, verwirklicht (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 10 Satz 2 EStG),

schließen lassen (insbesondere § 116 AO, § 6 SubvG).

- (2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.

- (3) Die Mitteilungen sind zu richten

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3
  - an die Behörden der Zollverwaltung bei Zoll- und Verbrauchsteuerstraftaten oder -ordnungswidrigkeiten sowie bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, für deren Verfolgung die Finanzbehörden nach § 37 AWG zuständig sind,

- an das Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppel 1, 53225 Bonn
  - a) bei Besitz- und Verkehrssteuerstraftaten oder -ordnungswidrigkeiten sowie bei anderen Straftaten, für deren Verfolgung die Finanzbehörden nach § 8 Investitionszulagengesetz 1999, § 7 Investitionszulagengesetz 2005, § 14 Investitionszulagengesetz 2007, § 15 Abs. 2 Eigenheimzulagengesetz, § 96 Abs. 7 Einkommensteuergesetz, § 29a Berlinförderungsgesetz 1990, § 14 Abs. 3 Fünftes Vermögensbildungsgesetz, § 5a Abs. 2 Bergmannsprämienengesetz und § 8 Abs. 2 Wohnungsbau-Prämienengesetz zuständig sind und
  - b) bei Steuerstraftaten im Kindergeldrecht. Diese Mitteilungen sind zusätzlich an die jeweils zuständige Familienkasse zu richten.

2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 4 an die Staatsanwaltschaft (mit Ausnahme des Investitionszulagenbetrugs, vgl. Absatz 3 Nr. 1a);
3. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 5 an das für den Zuwendenden örtlich zuständige Finanzamt.“

3. I/11

1. In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 15 GWB“ durch die Angabe „§ 30 GWB“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die fehlerhaft angegebene Postleitzahl „55113“ durch „53113“ ersetzt und die Angabe „\*)“ gestrichen.
3. Die Fußnote „\*)“ ab 1. November 1999; bis zum 31. Oktober 1999 an die Adresse: Mehringdamm 129, 10965 Berlin“ wird gestrichen.

4. II/4

1. Die Anmerkung 3 für das **Saarland** erhält folgende Fassung:
 

**„im Saarland**

  - a) für Erlaubnisse nach § 7 SprengG für Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt, im Übrigen das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz,
  - b) für Lagergenehmigungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SprengG das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz,
  - c) für Bauartzulassungen nach § 17 Abs. 4 SprengG das Ministerium für Umwelt,
  - d) für die Erteilung von Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 Satz 2 SprengG das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit;“.

2. Die Anmerkung 3 für **Sachsen-Anhalt** erhält folgende Fassung:

**„in Sachsen-Anhalt**

das Landesamt für Verbraucherschutz, für Anlagen und Betriebe, die der Bergaufsicht unterliegen, das Landesamt für Geologie und Bergwesen;“.

3. In der Anmerkung 4 für **Sachsen** wird das Wort „Kreisverwaltungsbehörden“ durch die Wörter „Landkreise und Kreisfreie Städte“ ersetzt.

## 5. II/5

Die Anmerkung 1 erhält folgende Fassung:

„1. Zu den Mitteilungen auf Verlangen des Betroffenen wird auf Artikel 36 Abs. 1 Buchstabe b des Wiener Übereinkommens vom 24.04.1963 über konsularische Beziehungen (BGBl. 1969 II S. 1585, 1971 II S. 1285) betreffend Mitteilung einer Freiheitsentziehung an die zuständige konsularische Vertretung auf Verlangen des Betroffenen hingewiesen. Mitteilungen ohne Rücksicht auf den Willen des Betroffenen sind vertraglich vereinbart im Verhältnis

- a) zu **Dominica**  
(Artikel 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30.07.1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 160/01/26/1 vom 22.06.2004),
- b) zu **Fidschi**  
(Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30.07.1956 im Verhältnis zu Fidschi vom 22.10.1975 – BGBl. 1975 II S. 1739 –),
- c) zu **Grenada**  
(Bekanntmachung über die Weiteranwendung der Verträge, deren Geltung auf das Hoheitsgebiet von Grenada erstreckt worden war, vom 12.03.1975 – BGBl. 1975 II S. 366 –),
- d) zu **Griechenland**  
(Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 22.10.1962 zu dem Niederlassungs- und Schifffahrtsvertrag vom 18.03.1960 – BGBl. 1962 II S. 1505, 1963 II S. 912 –),
- e) zu **Großbritannien und Nordirland**  
(Artikel 18 Abs. 1 des Konsularvertrages vom 30.07.1956 – BGBl. 1957 II S. 284, 1958 II S. 17 –),
- f) zu **Guyana**  
(Artikel 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30.07.1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 272 vom 30.03.2004),
- g) zu **Italien**  
(Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 19.08.1959 zu dem Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 21.11.1957 – BGBl. 1959 II S. 949, 1961 II S. 1662 –),
- h) zu **Jamaika**  
(Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu Jamaika vom 22.12.1972 – BGBl. 1973 II S. 49 –),
- i) zu **Lesotho**  
(Artikel 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30.07.1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 10 vom 21.02.2005),
- j) zu **Malawi**  
(Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu Malawi vom 13.02.1967 – BGBl. 1967 II S. 936 –),
- k) zu **Malta**  
(Artikel 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30.07.1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 1130/04 vom 23.06.2004),

- l) zu **Mauritius**  
(Bekanntmachung über die Fortgeltung des deutsch-britischen Konsularvertrages im Verhältnis zu Mauritius vom 27.12.1972 – BGBl. 1973 II S. 50 –),
- m) zu **Sierra Leone**  
(Artikel 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30.07.1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 15277/20 vom 01.02.2005),
- n) zu **Spanien**  
(Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 07.09.1972 zu dem Niederlassungsvertrag vom 23.04.1970 – BGBl. 1972 II S. 1041, 1557 –, eine Mitteilung ist nach Artikel 5 Buchstabe d Halbsatz 2 des deutsch-spanischen Niederlassungsvertrages vom 23.04.1970 von Amts wegen nur dann zu bewirken, wenn die betroffene Person nicht in der Lage ist, die Benachrichtigung der nächsten konsularischen Vertretung zu verlangen),
- o) zu **St. Kitts und Nevis**  
(Artikel 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30.07.1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 440/2006 vom 06.06.2006),
- p) zu **St. Vincent und die Grenadinen**  
(Artikel 18 Abs. 1 des deutsch-britischen Konsularvertrages vom 30.07.1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 352/2004 vom 09.07.2004).“

## 6. III/2

Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:

1. Vor der Anmerkung für Baden-Württemberg wird folgender Hinweis eingefügt:

## „Allgemein

Bei den Mitteilungen sind Zuständigkeitskonzentrationen der Finanzämter in den einzelnen Bundesländern zu beachten (vgl. die Suchseite des Bundeszentralamts für Steuern unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de)).“

2. Die Anmerkungen für **Rheinland-Pfalz**, das **Saarland** und **Sachsen** werden gestrichen.

## 7. III/3

1. In Absatz 1 Nr. 1 werden die Wörter „gegen Entgelt“ gestrichen.
2. Die Anmerkung für **Brandenburg** erhält folgende Fassung:

„in **Brandenburg**

für die Bereiche der Landkreise und der kreisfreien Städte bei dem dort zuständigen Kataster- und Vermessungsamt;“.

3. In der Anmerkung für **Sachsen-Anhalt** werden die Wörter „bei den Katasterämtern“ durch die Wörter „bei dem Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg“ ersetzt.

## 8. IV/1

1. In Absatz 1 erhält der Text in der Klammer folgende Fassung:

„§ 22 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 2 SGB XII“.

2. Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitteilungen, für die ein Vordruck gemäß dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden ist, sind an den örtlich für die Kosten der Unterkunft mit Heizung zuständigen kommunalen Träger der Sozialhilfe oder die von diesem beauftragte Stelle bzw. an den örtlich zuständigen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende oder die von diesem beauftragte Stelle zu richten.“

3. Die Anmerkung für **Baden-Württemberg** erhält folgende Fassung:

„in **Baden-Württemberg** der Stadt- oder Landkreis sowie die Arbeitsgemeinschaft im Sinne des § 44b SGB II;“.

4. Die Anmerkung für **Berlin** erhält folgende Fassung:

„in **Berlin** das Bezirksamt – Bereich Soziales – bzw. das Jobcenter (je nachdem, welche Stelle im jeweiligen Amtsgerichtsbezirk für die Entgegennahme zuständig ist);“.

5. Die Anmerkung für **Bremen** erhält folgende Fassung:

„in **Bremen**

- a) in der Stadt Bremen das Amt für Soziale Dienste – Zentrale Fachstelle für Wohnen (ZfW), Bahnhofsweg 29, 28195 Bremen;
- b) in der Stadt Bremerhaven für Mitteilungen nach § 34 Abs. 2 SGB XII der Magistrat der Stadt Bremerhaven – Sozialamt –, für Mitteilungen nach § 22 Abs. 6 SGB II die ARGE – J-Center – Bremerhaven;“.

6. Die Anmerkung für **Hamburg** erhält folgende Fassung:

„in **Hamburg** das Bezirksamt – Grundsicherungs- und Sozialamt – Fachstelle für Wohnungsnotfälle;“.

7. Die Anmerkung für **Mecklenburg-Vorpommern** erhält folgende Fassung:

„in **Mecklenburg-Vorpommern** die Landräte der Landkreise sowie die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte – Sozialämter – (Mitteilungen nach § 34 Abs. 2 SGB XII) und die Arbeitsgemeinschaften bzw. im Landkreis Ostvorpommern der Landrat (Mitteilungen nach § 22 Abs. 6 SGB II);“.

8. Die Anmerkung für **Nordrhein-Westfalen** erhält folgende Fassung:

„in **Nordrhein-Westfalen** die Gemeinde bzw. die Kreise und kreisfreien Städte;“.

9. Die Anmerkung für das **Saarland** erhält folgende Fassung:

„im **Saarland** die ARGE Saarbrücken, Saarlouis, Neunkirchen, Saarpfalz oder Merzig-Wadern sowie die Kommunale Arbeitsförderung St. Wendel;“.

10. Die Anmerkung für **Sachsen** erhält folgende Fassung:

„in **Sachsen** die Landkreise und Kreisfreien Städte sowie die Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 44b SGB II;“.

11. Die Anmerkung für **Sachsen-Anhalt** erhält folgende Fassung:

„in **Sachsen-Anhalt** die Landkreise und kreisfreien Städte sowie die Arbeitsgemeinschaften im Sinne des § 44b SGB II;“.

12. Die **Anlage zu IV/1** wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Wörtern „Mitteilung an“ wird ein Kästchen zum Ankreuzen eingefügt.
- b) Unter das neu eingefügte Kästchen werden ein weiteres Kästchen und die Wörter „den kommunalen für die Kosten der Unterkunft mit Heizung zuständigen Träger der Grundsicherung oder die von ihm beauftragte Stelle nach § 22 Abs. 6 Satz 1 SGB II“ eingefügt.

9. Nach dem Unterabschnitt IV wird folgender neuer Unterabschnitt V angefügt.

#### „V. Mitteilungen in Handelssachen nach § 95 GVG

1

Mitteilungen an die Bundesanstalt  
für Finanzdienstleistungsaufsicht

(1) Mitzuteilen sind, wenn die Gesellschaft Wertpapiere im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben hat, die an einer inländischen Börse zum Handel im amtlichen oder geregelten Markt zugelassen sind,

1. in Verfahren zur Bestellung von Sonderprüfern nach § 142 Abs. 2 Satz 1, § 258 Abs. 1 Satz 1 AktG
  - a) der Eingang eines Antrags auf Bestellung von Sonderprüfern,
  - b) jede rechtskräftige Entscheidung über die Bestellung von Sonderprüfern,
  - c) der Prüfungsbericht der Sonderprüfer,
  - d) im Falle des § 258 Abs. 1 Satz 1 AktG zusätzlich die rechtskräftige gerichtliche Entscheidung über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer nach § 260 Abs. 2 AktG (§ 142 Abs. 7, § 261a AktG);
2. bei Klagen gegen die Gesellschaft auf Feststellung der Nichtigkeit eines Jahresabschlusses
  - a) der Eingang der Klage,
  - b) die rechtskräftige Entscheidung über die Klage (§ 256 Abs. 7 Satz 2 AktG).

(2) Die Mitteilungen sind von der RichterIn oder dem Richter zu veranlassen.

(3) Die Mitteilungen sind an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Postfach 500154, 60391 Frankfurt, zu richten.“

10. X/2

Es wird folgende Anmerkung angefügt:

**„Anmerkung:**

In **Bayern** sind die Mitteilungen an die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (§ 40 BayGZVJu, § 74c Abs. 3 Satz 1, § 143 GVG) zu richten.

In **Sachsen** sind die Mitteilungen an die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (§ 1 JuZustVO in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 10, § 74c Abs. 3 Satz 1, § 143 GVG) zu richten.“

11. XIIa/2

Die Anmerkung wird wie folgt geändert:

1. Vor der Anmerkung für Berlin wird folgende Anmerkung eingefügt:

„In **Bayern** sind die Mitteilungen nach Absatz 2 Nr. 1 an die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (§ 40 BayGZVJu, § 74c Abs. 3 Satz 1, § 143 GVG) zu richten.“

2. Nach der Anmerkung für Rheinland-Pfalz wird folgende Anmerkung angefügt:

„In **Sachsen** sind die Mitteilungen nach Absatz 2 Nr. 1 an die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (§ 1 JuZustVO in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 10, § 74c Abs. 3 Satz 1, § 143 GVG) zu richten.“

12. XIIa/3

Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:

1. Vor der Anmerkung für Berlin wird folgende Anmerkung eingefügt:

„2. In **Bayern** sind die Mitteilungen nach Absatz 3 Nr. 3 an die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (§ 40 BayGZVJu, § 74c Abs. 3 Satz 1, § 143 GVG) zu richten.“

2. Die bisherigen Anmerkungen 2, 3 und 4 werden die Anmerkungen 3, 4 und 6.

3. Nach der Anmerkung für Rheinland-Pfalz wird folgende Anmerkung eingefügt:

„5. In **Sachsen** sind die Mitteilungen nach Absatz 3 Nr. 3 an die Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsstrafsachen (§ 1 JuZustVO in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 10, § 74c Abs. 3 Satz 1, § 143 GVG) zu richten.“

13. XIII/2

In der Überschrift werden nach dem Wort „Vormundschaft“ die Wörter „oder Pflegschaft“ und nach dem Wort „Vormundes“ die Wörter „oder Pflegers“ gestrichen.

14. XIII/13

Die Anmerkung wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Doppelpunkt hinter dem Wort „**Anmerkung**“ wird folgender Satz eingefügt:

„Aktuelle Informationen zu dem Übereinkommen finden sich auf der Internetseite der Haager Konferenz ([www.hcch.net](http://www.hcch.net)).“

2. Die Anmerkung für **Italien** wird wie folgt gefasst:

**„in Italien**

an „Ministerio della Giustizia, Dipartimento per la Giustizia Minorile“, Via Giulia, 131, 00186 ROMA, Telefon: +39 (06) 6880 2179/687 5023, Telefax: +39 (06) 6880 7087/6880 8085, E-Mail: [giustizia.minorile@giustizia.it](mailto:giustizia.minorile@giustizia.it)“.

3. Die Anmerkung für **Luxemburg** wird wie folgt gefasst:

**„in Luxemburg**

an „Le juge des enfants à Luxembourg“, Palais de Justice, 2, rue du Nord, LUXEMBOURG“.

4. Die Anmerkung für **Litauen** wird wie folgt gefasst:

**„in Litauen**

an „State Child Rights Protection and Adoption Service under the Ministry of Social Security and Labour of the Republic of Lithuania“, Sodu Street 15, 03211 VILNIUS, Lithuania, Telefon: +370 (5) 231 0928, Telefax: +370 (5) 231 0927, E-Mail: [info@ivaikinimas.lt](mailto:info@ivaikinimas.lt)“.

5. Die Anmerkung für die **Niederlande** wird wie folgt gefasst:

**„in den Niederlanden**

an de Nederlandse Minister van Justitie (te 's-Gravenhage);“.

6. Die Anmerkung für die **niederländischen Antillen** wird wie folgt gefasst:

**„in den niederländischen Antillen**

an de Minister van Justitie van de Nederlandse Antillen;“.

7. Die Anmerkung für **Aruba** wird wie folgt gefasst:

**„in Aruba**

an de Minister van Justitie van Aruba;“.

8. Die Anmerkung für **Spanien** wird wie folgt gefasst:

**„in Spanien**

an Subdirección General de Cooperación Jurídica Internacional – Ministerio de Justicia, Calle San Bernardo nº 62, E – 28071 Madrid, Spanien, Tel.: +34 (91) 3902228/2295/4437; Fax: +34 (91) 3904457;“.

## 15. XIII/14

Die Anmerkung wird wie folgt geändert:

Es werden nach dem Wort „Belgien“ ein Komma und das Wort „Belize“, nach dem Wort „Jugoslawien“ ein Komma und das Wort „Kambodscha“, nach dem Wort „Marshallinseln“ ein Komma und das Wort „Mauretanien“, nach dem Wort „Moldau“ ein Komma und das Wort „Monaco“, nach dem Wort „Spanien“ ein Komma und die Wörter „Sri Lanka“ und nach dem Wort „Thailand“ ein Komma und das Wort „Timor-Leste“ eingefügt.

## 16. XIII/16

Nach dem Unterabschnitt XIII/15 wird folgender neuer Abschnitt angefügt:

„16  
Mitteilungen über gerichtliche Entscheidungen  
nach dem Gesetz zur Aus- und Durchführung  
bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet  
des internationalen Familienrechts  
(Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz;  
IntFamRVG)

(1) Mitzuteilen sind gerichtliche Entscheidungen nach dem Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG); dies gilt auch dann, wenn das Jugendamt am Verfahren nicht beteiligt war (§ 9 Abs. 3 IntFamRVG).

(2) Die Mitteilungen sind von der Richterin oder dem Richter zu veranlassen.

(3) Die Mitteilungen sind an das Jugendamt zu richten. Zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind gewöhnlich aufhält. Solange die Zentrale Behörde oder ein Gericht mit einem Herausgabe- oder Rückgabeantrag oder dessen Vollstreckung befasst ist, oder wenn das Kind keinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat, oder das zuständige Jugendamt nicht tätig wird, ist das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich sich das Kind tatsächlich aufhält (§ 9 Abs. 2 IntFamRVG).“

## 17. XV/2

Die Anmerkung für das **Saarland** erhält folgende Fassung:

„im **Saarland** die Landkreise und der Stadtverband Saarbrücken;“.

## 18. XVII/1

Die Anmerkung für **Sachsen-Anhalt** erhält folgende Fassung:

„**Sachsen-Anhalt**  
durch AV des MJ vom 02.01.2001 (JMBL LSA S. 39), geändert durch AV des MJ vom 24.11.2005 (JMBL LSA S. 359);“.

## 19. XVII/8

1. Die Anmerkung 1 wird wie folgt geändert:

1.1 Als neuer Buchstabe a wird eingefügt:

„a) zu **Dominica**

(Artikel 26 Buchstabe b des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30.07.1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 160/01/26/1 vom 22.06.2004);“.

1.2 Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben b bis d.

1.3 Als neuer Buchstabe e wird eingefügt:

„e) zu **Guyana**

(Artikel 26 Buchstabe b des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30.07.1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 272 vom 30.03.2004);“.

1.4 Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe f.

1.5 Als neuer Buchstabe g wird eingefügt:

„g) zu **Lesotho**

(Artikel 26 Buchstabe b des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30.07.1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 10 vom 21.02.2005);“.

1.6 Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe h.

1.7 Als neuer Buchstabe i wird eingefügt:

„i) zu **Malta**

(Artikel 26 Buchstabe b des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30.07.1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 1130/04 vom 23.06.2004);“.

1.8 Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe j.

1.9 Als neuer Buchstabe k wird eingefügt:

„k) zu **Sierra Leone**

(Artikel 26 Buchstabe b des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30.07.1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 15277/20 vom 01.02.2005);“.

1.10 Die bisherigen Buchstaben g und h werden die Buchstaben l und m.

1.11 Als neue Buchstaben n und o werden eingefügt:

„n) zu **St. Kitts and Nevis**

(Artikel 26 Buchstabe b des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30.07.1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 440/2006 vom 06.06.2006);

o) zu **St. Vincent und die Grenadinen**

(Artikel 26 Buchstabe b des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30.07.1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 352/2004 vom 09.07.2004);“.

1.12 Die bisherigen Buchstaben i und j werden die Buchstaben p und q.

2. Die Anmerkung 3 wird wie folgt geändert:

2.1 Als neuer Buchstabe a wird eingefügt:

„a) zu **Dominica**  
(Artikel 26 Buchstabe a des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30.07.1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 160/01/26/1 vom 22.06.2004);“.

2.2 Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben b bis d.

2.3 Als neuer Buchstabe e wird eingefügt:

„e) zu **Guyana**  
(Artikel 26 Buchstabe a des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30.07.1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 272 vom 30.03.2004);“.

2.4 Der bisherige Buchstabe d wird Buchstabe f.

2.5 Als neuer Buchstabe g wird eingefügt:

„g) zu **Lesotho**  
(Artikel 26 Buchstabe a des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30.07.1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 10 vom 21.02.2005);“.

2.6 Der bisherige Buchstabe e wird Buchstabe h.

2.7 Als neuer Buchstabe i wird eingefügt:

„i) zu **Malta**  
(Artikel 26 Buchstabe a des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30.07.1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 1130/04 vom 23.06.2004);“.

2.8 Der bisherige Buchstabe f wird Buchstabe j.

2.9 Als neue Buchstaben k bis m werden angefügt:

„k) zu **Sierra Leone**  
(Artikel 26 Buchstabe a des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30.07.1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 15277/20 vom 01.02.2005);

l) zu **St. Kitts and Nevis**  
(Artikel 26 Buchstabe a des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30.07.1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 440/2006 vom 06.06.2006);

m) zu **St. Vincent und die Grenadinen**  
(Artikel 26 Buchstabe a des deutsch-britischen Konsularvertrags vom 30.07.1956 – BGBl. 1957 II S. 284 –, Verbalnote Nr. 352/2004 vom 09.07.2004).“

20. XVIII/1

Die Anmerkungen 1 werden wie folgt geändert:

Nach der Anmerkung für Berlin wird folgende Anmerkung eingefügt:

„in **Brandenburg**  
die Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Ministers des Innern und des Ministers der Justiz über die Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuch und dem Liegenschaftskataster in der jeweils geltenden Fassung;“.

21. XVIII/5

Die Anmerkungen werden wie folgt geändert:

1. In der Anmerkung für **Sachsen** wird das Wort „Vermessungsämter“ durch die Wörter „Obere Vermessungsbehörde“ ersetzt.

2. In der Anmerkung für **Sachsen-Anhalt** wird das Wort „Katasteramt“ durch die Angaben „Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg“ ersetzt.

22. XXI/1

1. Absatz 2 Nr. 1 wird nach dem 1. Spiegelstrich wie folgt geändert:

Das Wort „der“ vor dem Wort „geschäftsführenden“ wird durch das Wort „die“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Nr. 8 wird das Wort „Gemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaften“ ersetzt.

3. Die Anmerkung für **Sachsen** erhält folgende Fassung:

„in **Sachsen**  
die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft, die Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Gartenbau bzw. der Staatsbetrieb Sachsenforst;“.

23. XXI/3

Absatz 2 Nr. 1 wird nach dem Spiegelstrich wie folgt geändert:

Das Wort „der“ vor dem Wort „geschäftsführenden“ wird durch das Wort „die“ ersetzt.

24. XXII/1

1. In Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen“ ersetzt.

2. Die Anmerkung 1 für das **Saarland** erhält folgende Fassung:

„im **Saarland**  
das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz;“.

3. Die Anmerkung 1 für **Sachsen** erhält folgende Fassung:

„in **Sachsen**  
die Regierungspräsidien;“.



4. Die Anmerkung 1 für **Sachsen-Anhalt** erhält folgende Fassung:
- „in **Sachsen-Anhalt**  
das Landesamt für Verbraucherschutz,“.
25. XXII/2
- In Absatz 2 Nr. 3 werden die Wörter „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch die Wörter „Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen“ ersetzt.
26. XXIII/2
1. Absatz 1 Buchstabe a und b erhält folgende Fassung:
- „a) Forderungsklagen und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;  
b) Feststellungsklagen wegen Amtspflichtverletzung und die hierzu ergangenen Entscheidungen oder geschlossenen Vergleiche;  
von der Beifügung von Anlagen zu einer Klageschrift zu a) oder b) ist in der Regel abzusehen;“.
2. Die bisherigen Buchstaben b bis h werden die Buchstaben c bis i.
27. XXIII/4
- Die Anmerkung 1 für **Mecklenburg-Vorpommern** erhält folgende Fassung:
- „in **Mecklenburg-Vorpommern**:
- Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern  
Arsenalstraße 9  
19053 Schwerin“.
- Das **Abkürzungsverzeichnis**, das der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vorangestellt ist, wird wie folgt geändert:
- Nach InsO wird eingefügt:
- „IntFamRVG Internationales Familienrechtsverfahrensgesetz in der Fassung vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162)“.
- Aufgaben und Organisation der Sozialen Dienste der Justiz im Land Brandenburg**
- Allgemeine Verfügung der Ministerin der Justiz  
Vom 30. Juli 2007  
(4260-IV.20)
- 1 Aufgaben**
- Die Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz sind:
- 1.1 Gerichtshilfe
- 1.1.1 Gerichtshilfe im Rahmen des Ermittlungsverfahrens (§ 160 Abs. 3 StPO)
- 1.1.2 Frühhilfe durch Einleitung sozialer Hilfsmaßnahmen, wenn sich beim Beschuldigten oder seinen Angehörigen im Rahmen von Ermittlungsverfahren Notlagen herausstellen, soweit die Einleitung und Durchführung dieser Hilfen nicht bereits durch andere Träger gewährleistet ist
- 1.1.3 Haftentscheidungshilfe zur Vermeidung oder Verkürzung von Haft, namentlich im Rahmen von Entscheidungen über die Beantragung, Anordnung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft, insbesondere durch Ermittlungen über die persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen und durch Vermittlung sozialer Hilfen, insbesondere der Beschaffung von Wohnraum, Heim- und Arbeitsplätzen
- 1.1.4 Gerichtshilfetätigkeit im Rahmen des Zwischen- und Hauptverfahrens
- 1.1.5 Gerichtshilfetätigkeit im Rahmen von Entscheidungen, die dem Urteil nachfolgen (§ 463d StPO)
- 1.1.6 Durchführung von Maßnahmen, die der Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch freie Arbeit dienen
- 1.1.7 Gerichtshilfetätigkeit im Rahmen von Entscheidungen im Gnadenverfahren und Verfahren über Registervergünstigungen
- 1.2 Täter-Opfer-Ausgleich
- Vermittlungstätigkeit im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs
- 1.3 Bewährungshilfe
- 1.3.1 Nach Strafaussetzung zur Bewährung (§§ 56, 56d StGB, §§ 24, 25, 113 JGG)
- 1.3.2 Nach Aussetzung des Strafrestes (§§ 57, 57a StGB, § 88 JGG)
- 1.3.3 Im Rahmen der Führungsaufsicht (§ 68a StGB)
- 1.3.4 Nach Gnadenentscheidungen
- 1.3.5 Mitwirkung bei der Gründung von regionalen Arbeitsgemeinschaften der Straffälligenhilfe und Mitarbeit in diesen Arbeitsgemeinschaften
- 2 Organisation der Sozialen Dienste der Justiz**
- 2.1 Die Sozialen Dienste der Justiz gehören zum Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz. Sie führen die Bezeichnung „Soziale Dienste der Justiz im Land Brandenburg“.

- 2.2 Die Sozialen Dienste der Justiz sind dem Brandenburgischen Oberlandesgericht zugeordnet.
- 2.3 Sie gliedern sich in Dienstsitze, die für die in der Anlage bezeichneten Regionen zuständig sind. Die Dienstsitze führen die Bezeichnung „Soziale Dienste der Justiz im Land Brandenburg – Dienstsitz ...“.
- 2.4 Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts kann mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz auch an anderen als den in der Anlage genannten Orten Dienstsitze einrichten oder Dienstsitze zusammenfassen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz geboten ist.
- 2.5 Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts kann die unter Nummer 1 genannten Aufgaben konkretisieren, mit Zustimmung des Ministeriums der Justiz auch einschränken und weitere Aufgaben vorsehen.
- 3 Aufsicht**
- 3.1 Das Ministerium der Justiz ist oberste Dienst- und Fachaufsichtsbehörde für die Sozialen Dienste der Justiz.
- 3.2 Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht über die Sozialen Dienste der Justiz übt der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts aus. Die fachliche Weisungsbefugnis der Richter und Staatsanwälte bleibt davon unberührt.
- 3.2.1 Beim Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts ist im Dezernat 2 ein Sachgebiet für die Sozialen Dienste der Justiz eingerichtet. Der Sachgebietsleiter muss ausgebildeter Diplom-Sozialarbeiter/Diplom-Sozialpädagoge sein oder den Abschluss Bachelor of Arts beziehungsweise Master of Arts Soziale Arbeit aufweisen und im Besitz der staatlichen Anerkennung als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge sein. Das Sachgebiet ist mit der für die Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Zahl weiterer Bediensteter zu besetzen.
- 3.2.2 Dem Sachgebietsleiter obliegen, vorbehaltlich gesonderter Zuweisung, namentlich folgende Aufgaben:
- Mitwirkung bei der Bearbeitung von Dienstaufsichtsbeschwerden und Disziplinarmaßnahmen
  - Besuche der Dienstsitze und Einsicht in die Unterlagen der Mitarbeiter
  - Durchführung der Geschäftsprüfungen
  - Einweisung neuer Mitarbeiter, Koordinierung der Praktikantenausbildung und Beratung ehrenamtlicher Helfer
  - Auswahl und Einstellung neuer Mitarbeiter
  - Entscheidung über Abordnungen und Versetzungen von Mitarbeitern
  - Beteiligung bei der Beurteilung aller Mitarbeiter und bei Beförderungen
  - Genehmigung von Erholungsurlaub und Sonderurlaub
  - Entgegennahme von Krankmeldungen und Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen
- Anmeldung und Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
  - Mitteilung an die beauftragten Sprecher über die jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel (aufgeschlüsselt nach Dienstsitzen) in den von diesen mitverantworteten Ausgabenbereichen
  - Bewilligung von Dienstreisen
  - Genehmigung von Supervisionsgruppen
  - Genehmigung der Facharbeitsgruppen
  - Erstellung und Auswertung der Quartalsstatistik.
- Er ist gegenüber den Mitarbeitern der Sozialen Dienste der Justiz weisungsbefugt.
- 3.3 Zur Unterstützung des Sachgebietsleiters und zur Vertretung der fachlichen und dienstlichen Belange der Mitarbeiter bestellt der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts in den Geschäftsbereichen der Landgerichtsbezirke Cottbus, Frankfurt (Oder), Neuruppin und Potsdam aus den Reihen der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen der Sozialen Dienste der Justiz jeweils einen beauftragten Sprecher.
- 3.3.1 Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestellt die beauftragten Sprecher für die Dauer von vier Jahren. Er kann sie, wenn zwingende dienstliche Gründe vorliegen, vorzeitig abberufen.
- 3.3.2 Die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen der Sozialen Dienste der Justiz des jeweiligen Geschäftsbereichs können dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts unter Angabe einer Reihenfolge Bestellvorschläge für den beauftragten Sprecher unterbreiten. Will der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts von den ihm unterbreiteten Vorschlägen abweichen, so führt er mit Vertretern der Dienstsitze – je einem von den Sozialarbeitern und Sozialpädagogen des jeweiligen Dienstsitzes dafür bestimmten – eine Aussprache herbei.
- 3.3.3 Die beauftragten Sprecher sind bis zu 40 % von ihrer sozialarbeiterischen Tätigkeit zu entlasten.
- 3.3.4 Den beauftragten Sprechern obliegen, vorbehaltlich gesonderter Zuweisung, namentlich folgende Aufgaben für ihren Geschäftsbereich:
- Mit- und Zuarbeit für den Sachgebietsleiter bei der Erledigung von Justiz- und Verwaltungsangelegenheiten
  - Bei Bedarf und Anlass Besuch der Dienstsitze und Einsicht in die Unterlagen der Mitarbeiter
  - Mitwirkung bei der Geschäftsprüfung
  - Führen des jährlichen Mitarbeitergesprächs mit jedem Mitarbeiter
  - Mitwirkung bei der Einstellung neuer Mitarbeiter
  - Mitwirkung bei der Entscheidung über Abordnungen und Versetzungen
  - Erstellen von Beurteilungsbeiträgen über die Sozialarbeiter/Sozialpädagogen und sonstigen Mitarbeiter
  - Anmeldung von Haushaltsmitteln beim Sachgebietsleiter
  - Unterstützung bei der Umsetzung der haushaltsmäßigen Vorgaben (Reisekosten, Telefon, Porto etc.)

- Mitwirkung bei der Planung von Fortbildungen
- Mitwirkung bei der Entwicklung von Qualitätskriterien
- Leitung der Besprechung mit allen Sozialarbeitern und Sozialpädagogen
- Meldung der Mitarbeiter, die an den Fachgruppen teilnehmen möchten
- Teilnahme an Seminaren für beauftragte Sprecher
- Teilnahme an Jahresgesprächen mit dem zuständigen Sozialarbeiter im Ministerium der Justiz und dem Sachgebietsleiter
- Mitwirkung bei der Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans
- Bündelung und Übermittlung der Daten für die Quartalsstatistik an den Sachgebietsleiter
- Mitwirkung bei der Auswertung der Quartalsstatistik
- Zuarbeit zum Jahresbericht
- Koordination der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen
- Regionale Fachöffentlichkeitsarbeit.

3.3.5 Die beauftragten Sprecher unterliegen den Weisungen des Sachgebietsleiters. Im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben sind sie gegenüber den Mitarbeitern ihres Geschäftsbereichs weisungsbefugt.

#### 4 Dienstsitzsprecher

Die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen eines bestimmten Dienstsitzes können aus ihren Reihen einen Sprecher wählen, sofern ihnen dies im Hinblick auf die Mitarbeiterzahl und die spezifischen Belange geboten erscheint. Den Dienstsitzsprechern obliegen insbesondere folgende Aufgaben für ihren Dienstsitz:

- Mitwirkung bei der Aufsicht über die sonstigen Mitarbeiter
- Mitwirkung bei den Geschäftsprüfungen
- Mitwirkung bei der Einstellung neuer Mitarbeiter
- Mitwirkung bei Entscheidungen über Abordnungen und Versetzungen von Mitarbeitern
- Anmeldung von Haushaltsmitteln beim beauftragten Sprecher ihres Geschäftsbereichs
- Mitwirkung bei der Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans
- Durchführung von Dienstbesprechungen
- Übermittlung der Daten für die Quartalsstatistik an den beauftragten Sprecher seines Geschäftsbereichs
- Mitwirkung bei der regionalen Fachöffentlichkeitsarbeit.

#### 5 Fachbereiche

5.1 Für die im Rahmen der Sozialen Dienste der Justiz wahrzunehmenden Aufgaben nach Nummer 1 sind die Fachbereiche

- Gerichtshilfe
- Täter-Opfer-Ausgleich
- Bewährungshilfe

gebildet.

5.2 Die Einrichtung weiterer Fachbereiche bleibt der Entscheidung des Ministeriums der Justiz vorbehalten.

#### 6 Geschäftsverteilung

6.1 Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts bestimmt durch Geschäftsverteilungsplan, wie die Aufgaben der Sozialen Dienste der Justiz auf die einzelnen Sozialarbeiter und Sozialpädagogen zu verteilen sind. Unberührt hiervon bleibt das Bestimmungsrecht der Staatsanwälte und Richter im Einzelfall. Durch die Geschäftsverteilung ist sicherzustellen, dass Aufgaben und Aufgabengruppen von fachlich entsprechend qualifizierten Sozialarbeitern und Sozialpädagogen wahrgenommen werden. Nicht ausgeschlossen ist die Zuweisung von Aufgaben verschiedener Fachbereiche an denselben Mitarbeiter.

6.2 Ein Sozialarbeiter oder ein Sozialpädagoge soll jedoch nicht Tätigkeiten verschiedener Fachbereiche ausüben, sofern diese zu den unter den Nummern 1.1.1 bis 1.1.4, 1.2 und 1.3 bezeichneten Aufgaben gehören und ein und denselben Klienten betreffen. Von dieser Regel kann abgewichen werden

- bei Tätigkeiten im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs, wenn vor Einleitung der Ausgleichsmaßnahmen oder nach abgeschlossenen Ausgleichsbemühungen Gerichtshilfearbeiten in Bezug auf den Täter wahrgenommen werden

- bei Tätigkeiten im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs, wenn nach abgeschlossenen Ausgleichsbemühungen eine Bestellung des Vermittlers zum Bewährungshelfer in Betracht kommt

- bei Tätigkeiten im Rahmen der Gerichts- und Bewährungshilfe, wenn der Klient die Übernahme von Aufgaben beider Fachbereiche durch denselben Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen wünscht.

6.3 Einer schriftlichen Einverständniserklärung des Klienten bedarf es bei Übernahme von Gerichtshilfearbeiten nach vorausgegangen abgeschlossenen Ausgleichsbemühungen durch denselben Mitarbeiter und bei Tätigkeiten ein und desselben Mitarbeiters im Rahmen der Gerichtshilfe und Bewährungshilfe.

#### 7 Tätigwerden der Sozialen Dienste der Justiz

7.1 Im Fachbereich Bewährungshilfe werden die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen nach Rechtskraft der Entscheidung des erkennenden Gerichts, der Strafvollstreckungskammer oder der Gnadenbehörde tätig. Sie können auch vor Rechtskraft der Entscheidung mit Einverständnis des Betroffenen, auf die Mitteilung des Gerichts, der Vollstreckungs-, Vollzugs-, oder Gnadenbehörde hin, dass die Bestellung eines Bewährungshelfers zu erwarten ist, tätig werden. Mit Zustimmung des Verurteilten können sie in Abstimmung mit dem zuständigen Bediensteten der Anstalt ebenfalls – gegebenenfalls

durch Aufsuchen des Betroffenen in der Anstalt – tätig werden, wenn die Aussetzung der Strafe, der Reststrafe oder der Maßregel durch Widerruf oder durch eine neue Verurteilung erledigt und der Verurteilte in eine Anstalt eingewiesen ist.

- 7.2 In den Fachbereichen Gerichtshilfe und Täter-Opfer-Ausgleich werden die mit diesen Aufgaben befassten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen auf Ersuchen einer Staatsanwaltschaft, eines Gerichts, einer Gnadenstelle oder einer mit Register-Vergünstigungssachen befassten Stelle tätig.

In Angelegenheiten der Gerichtshilfe und des Täter-Opfer-Ausgleichs können sie auch auf Antrag des von der Maßnahme Betroffenen tätig werden. Sie sollen sich in diesen Fällen um die Einholung eines Auftrags vonseiten der zuständigen Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) bemühen.

## 8 Fachliche Förderung – Fortbildung, Supervision, Methodik des Handelns

- 8.1 Fortbildung und Supervision sind unverzichtbare Bestandteile professioneller Sozialarbeit. Sie dienen der Kontrolle beruflichen Handelns und sind darauf gerichtet, die Kompetenz der Sozialarbeiter und Sozialpädagogen in den Arbeitsfeldern der Sozialen Dienste der Justiz im Land Brandenburg zu fördern. Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts trägt Sorge für die fachliche Förderung und die fachliche Weiterentwicklung der Sozialen Dienste der Justiz. Dazu gehören insbesondere:

- Planung, Organisation und Durchführung von Supervisionsgruppen, Facharbeitsgruppen, Fortbildungen und Fachtagen
- Weiterentwicklung und Aktualisierung der fachlichen Standards
- Weiterentwicklung von Qualitätskriterien für alle drei Fachbereiche.

- 8.2 Die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen reflektieren ihre Arbeit in regelmäßigen Fallbesprechungen unter fachlichen Gesichtspunkten. Diese Besprechungen dienen dem Ziel, das berufliche Handeln gegenseitig zu kontrollieren und angewandte Methoden weiter zu entwickeln.

- 8.3 In geeigneten Fällen ist Teamarbeit anzustreben, insbesondere bei der Wahrnehmung

- einzelfallübergreifender Aufgaben
- von Aufgaben nach den Nummern 1.1 und 1.3.

## 9 Dienstbesprechungen

- 9.1 Kommunikation ist Grundlage der Zusammenarbeit auf allen Ebenen der Sozialen Dienste der Justiz.

- 9.2 Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts sorgt für die Durchführung von regelmäßigen Dienstbesprechungen, insbesondere:

- Dienstbesprechungen des Sachgebietsleiters mit den beauftragten Sprechern der Geschäftsbereiche
- auf Dienstsitzebene
- im Rahmen der Fachgruppenarbeit.

- 9.3 Mindestens einmal jährlich findet ein Jahresgespräch des Ministeriums der Justiz mit dem Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts statt, an dem auch die beauftragten Sprecher teilnehmen.

## 10 Zusammenarbeit

- 10.1 Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Personen

Die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen der Sozialen Dienste der Justiz im Land Brandenburg arbeiten mit den Gerichten, Staatsanwaltschaften, Vollzugseinrichtungen und Einrichtungen des Maßregelvollzugs, sowie mit Behörden, Vereinen und Mitarbeitern der öffentlichen und freien Träger der Sozialarbeit und Straffälligenhilfe eng zusammen.

- 10.2 Regionale Arbeitsgemeinschaften

Die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen der Sozialen Dienste der Justiz wirken auf die Gründung regionaler Arbeitsgemeinschaften der Straffälligenhilfe hin und arbeiten in diesen mit kirchlichen Einrichtungen, freien Trägern und Behörden zur Erreichung unter anderem der folgenden Zwecke zusammen:

- Ermittlung und Zusammenstellung von im Bezirk erreichbaren Betreuungsleistungen und Alternativen zu freiheitsentziehenden Sanktionen für Straffällige sowie sozialen Hilfen für Straffällige und Straftatlassene
- Vermittlung der oben bezeichneten Angebote an die Betroffenen sowie die Übermittlung dieser Angebote an Staatsanwaltschaften, Gerichte und Vollzugsanstalten
- Koordinierung der Betreuung und Beratung von Inhaftierten und Haftentlassenen, die keinem Bewährungshelfer unterstellt sind und um die Gewährung solcher Hilfen nachsuchen
- Koordinierung von Maßnahmen für Straffällige und Haftentlassene, die der Beschaffung oder Erhaltung der Wohnung sowie der Sicherung eines Ausbildungs- oder Arbeitsplatzes dienen.

- 10.3 Zusammenarbeit mit den Einrichtungen des Straf- und Maßregelvollzugs

Die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen der Sozialen Dienste der Justiz sollen im Hinblick auf die Wiedereingliederung der Inhaftierten bei Bedarf frühzeitig mit den Vollzugseinrichtungen, namentlich den dort tätigen Sozialarbeitern und Sozialpädagogen, zusammenarbeiten und bei der Vorbereitung der Entlassung insbesondere dann mitwirken, wenn zu erwarten oder bereits ent-

schieden ist, dass sie Bewährungshilfaufgaben für den Inhaftierten übernehmen (§§ 57 Abs. 3 Satz 2, 57a, 67b, 67d StGB und § 88 Abs. 1, 3, 6 JGG).

Auf Ersuchen der Vollzugseinrichtungen und mit Einverständnis des Inhaftierten äußern sich diejenigen Mitarbeiter der Sozialen Dienste der Justiz, die mit den Betroffenen bereits befasst waren zu Umständen und Angelegenheiten, die für die Vollzugsplanung und/oder die Entlassungsvorbereitung von Bedeutung sind.

- 10.4 Zusammenarbeit mit den für die Nachtragsentscheidungen über die Strafaussetzung zuständigen Stellen

Die mit Bewährungshilfaufgaben befassten Sozialarbeiter und Sozialpädagogen sind gehalten, alle sechs Monate nach Ablauf der Mindestbewährungszeit zu prüfen, ob die Abkürzung der Bewährungszeit oder der Dauer der Führungsaufsicht in Betracht kommt.

Bereits eineinhalb Jahre nach Rechtskraft des Urteils, danach in halbjährigen Abständen sollen sie prüfen, ob die Unterstellung unter die Aufsicht und Leitung des Bewährungshelfers noch erforderlich ist oder aufgehoben werden kann. Sie machen das Ergebnis mit den wesentlichen Gründen aktenkundig.

Gegebenenfalls wirken sie bei den zuständigen Stellen auf eine ihrem Prüfungsergebnis entsprechende Entscheidung hin.

## 11 Ehrenamtliche Mitarbeiter

- 11.1 Unbeschadet des Rechts der Gerichte, ehrenamtliche Bewährungshelfer zu bestellen, sollen die Sozialarbeiter und Sozialpädagogen der Sozialen Dienste der Justiz ehrenamtliche Mitarbeiter an der Erfüllung ihrer Aufgaben beteiligen.
- 11.2 Ehrenamtliche Mitarbeiter werden vom Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts zugelassen. Die Zulassung wird in der Regel zur Mitarbeit bei einem Sozialarbeiter/Sozialpädagogen erteilt.

## 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeine Verfügung tritt am 1. September 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung vom 18. Februar 1994 (JMBl. S. 33), geändert durch Allgemeine Verfügung vom 2. Oktober 1997 (JMBl. S. 135), außer Kraft.

Potsdam, den 30. Juli 2007

Die Ministerin der Justiz

Beate Blechinger

## Anlage

Verzeichnis der Dienstsitze der Sozialen Dienste der Justiz im Land Brandenburg und ihre regionalen Zuständigkeiten:

### I. Dienstsitze im Landgerichtsbezirk Cottbus

1. in Bad Liebenwerda  
für den Amtsgerichtsbezirk Bad Liebenwerda
2. in Cottbus  
für die Amtsgerichtsbezirke Cottbus und Guben
3. in Lübben  
für den Amtsgerichtsbezirk Lübben
4. in Senftenberg  
für den Amtsgerichtsbezirk Senftenberg

### II. Dienstsitze im Landgerichtsbezirk Frankfurt (Oder)

1. in Bernau  
für den Amtsgerichtsbezirk Bernau
2. in Eberswalde  
für die Amtsgerichtsbezirke Eberswalde und Bad Freienwalde
3. in Eisenhüttenstadt  
für den Amtsgerichtsbezirk Eisenhüttenstadt
4. in Fürstenwalde (Spree)  
für den Amtsgerichtsbezirk Fürstenwalde
5. in Frankfurt (Oder)  
für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Oder)
6. in Schwedt (Oder)  
für den Amtsgerichtsbezirk Schwedt
7. in Strausberg  
für den Amtsgerichtsbezirk Strausberg

### III. Dienstsitze im Landgerichtsbezirk Neuruppin

1. in Neuruppin  
für die Amtsgerichtsbezirke Neuruppin und Zehdenick
2. in Oranienburg  
für den Amtsgerichtsbezirk Oranienburg
3. in Perleberg  
für den Amtsgerichtsbezirk Perleberg
4. in Prenzlau  
für den Amtsgerichtsbezirk Prenzlau
5. in Pritzwalk  
für die Amtsgerichtsbezirke Perleberg und Neuruppin

**IV. Dienstsitze im Landgerichtsbezirk Potsdam**

- |  |  |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. in Brandenburg an der Havel<br/>für den Amtsgerichtsbezirk Brandenburg an der Havel</li> <li>2. in Königs Wusterhausen<br/>für die Amtsgerichtsbezirke Königs Wusterhausen und Zossen</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>3. in Luckenwalde<br/>für den Amtsgerichtsbezirk Luckenwalde</li> <li>4. in Nauen<br/>für die Amtsgerichtsbezirke Nauen und Rathenow</li> <li>5. in Potsdam<br/>für den Amtsgerichtsbezirk Potsdam</li> </ol> |
|--|--|

**Bekanntmachungen**

Landgericht Potsdam  
– Der Präsident –

Potsdam, 4. Juli 2007

**Erlaubnisurkunde**

Frau **Clarissa Böhm**  
geboren am 13.06.1955  
wohnhaft Neuhofer Dorfstraße 34,  
15806 Zossen-Wünsdorf/OT Neuhof

wird gemäß Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1478; BGBl. III 303-12) die **Erlaubnis** erteilt,

als Rentenberaterin für die Gebiete der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung sowie des Schwerbehindertenrechts tätig zu sein.

Der Geschäftssitz ist in Zossen.

Jede Betätigung auf Rechtsgebieten, auf welche sich diese Erlaubnisurkunde nicht erstreckt, kann nach § 8 RBerG in der Fassung des Artikels 37 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (GVBl. S. 1355), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574) als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Nach § 13 der 1. Ausführungsverordnung zum RBerG vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1481) erlischt die Erlaubnis, wenn die Tätigkeit nicht binnen drei Monaten aufgenommen wird.

Nach § 14 a. a. O. muss die Erlaubnis widerrufen werden, wenn Tatsachen eintreten oder nachträglich bekannt werden, die die Versagung der Erlaubnis rechtfertigen. Gleiches gilt, wenn die Tätigkeit ein Jahr tatsächlich nicht ausgeübt wird.

Bei der Geschäftsführung sind die Vorschriften der 2. Ausführungsverordnung zum RBerG vom 3. April 1936 (RGBl. I S. 359) zu beachten.

**Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen**

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz  
Vom 11. Juli 2007

Folgender abhanden gekommener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt:

Oberstaatsanwältin **Iris Müller-Lintzen**, Dienstausweis-Nr. **107329**, ausgestellt durch den Generalstaatsanwalt des Landes Brandenburg, gültig bis 10. Oktober 2007.

Ich bitte alle Justizbehörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Vorkehrungen zu treffen, um eine missbräuchliche Benutzung des Ausweises zu verhindern. Feststellungen über den Verbleib des Ausweises sind umgehend den ausstellenden Justizbehörden mitzuteilen.

---

## Personalnachrichten

---

### Ministerium der Justiz

Ernannt:

z. **Justizoberamtsrätin**: Justizamtsrätin Christiane Uckrow bei der Deutschen Richterakademie – Tagungsstätte Wustrau –.

### Ordentliche Gerichtsbarkeit

Gerichte

Ernannt:

z. **Richter am OLG**: Richter am LG Andreas Kleingünther in Brandenburg an der Havel; z. **Richter am AG als weiterer auf-**

**sichts. Richter**: Richter am LG Frank Jüttner in Neuruppin; z. **JAmtsrat**: Ulrich Doehring in Potsdam.

Versetzt:

Richter am OLG Dr. Jörn Kühl als Vors. Richter am LG nach Frankfurt (Oder); Vors. Richter am LG Michael Thies aus Potsdam als Richter am OLG nach Brandenburg an der Havel; Richter am OVG Andreas Welzenbacher als Richter am AG als weiterer aufsichts. Richter nach Fürstenwalde.

Ruhestand:

JAmtsrat Helmut Bloemen in Potsdam.

---

## Ausschreibungen

---

### Ministerium der Justiz

Es wird Bewerbungen für die folgenden Stellen entgegengesehen:

- bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht  
zwei Stellen für **Richterinnen** oder **Richter** am Oberlandesgericht  
(Besoldungsgruppe R 2)
- bei dem Landgericht Neuruppin  
eine Stelle für eine **Vorsitzende Richterin** oder einen **Vorsitzenden Richter** am Landgericht  
(Besoldungsgruppe R 2).

Da in diesem Bereich Frauen unterrepräsentiert sind, sind sie besonders aufgefordert, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung, Befähigung und Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind bis zum **15. September 2007** auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam, zu richten. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht bereits im Justizdienst des Landes Brandenburg beschäftigt sind, richten ihre Bewerbung unmittelbar an das Ministerium der Justiz.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollen ihrer Bewerbung die Erklärung beifügen, dass sie mit einer Einsichtnahme in ihre Personalakten durch die Mitglieder des Richterwahlausschusses und des Präsidialrates einverstanden sind.

### Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts

Es wird Bewerbungen um folgende Stelle entgegengesehen:

**für Rechtspflegerinnen/Rechtspfleger an den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Landes Brandenburg:**

**im Landgerichtsbezirk Potsdam**

beim Amtsgericht Brandenburg an der Havel

- 1 Justizoberamtsrätin/Justizoberamtsrat  
(Besoldungsgruppe A 13)  
Rechtspflegerin/Rechtspfleger, die/der überwiegend Aufgaben in Zwangsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Insolvenz-, Grundbuch-, Register-, Familienrechts- und Nachlasssachen wahrnimmt

Es kommen nur Beamtinnen und Beamte in Betracht, deren letzte Beförderung am Tage der Veröffentlichung mindestens ein Jahr zurückliegt (§ 11 Abs. 3 Ziff. 2 LVO).

Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts hat sich die berufliche Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt und lädt Frauen ausdrücklich zu einer Bewerbung ein.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **vier Wochen** nach der Veröffentlichung auf dem Dienstweg an den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts, Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel zu richten.

## Rechtsprechung\*

### Strafrecht

#### **Zur Aufzeichnungspflicht gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2, § 1 Abs. 6 FPersV und Vorlagepflicht nach § 23 Abs. 2 Nr. 10 FPersV, Artikel 15 Abs. 7 VO (EWG) Nr. 3821/85 mit Blick auf den Güterverkehr der Deutschen Post AG.**

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat,  
Beschluss vom 26. März 2007 – 1 Ss (OWi) 348 B/06 –

#### Gründe:

##### I.

Die Zentrale Bußgeldstelle des Landes Brandenburg verhängte gegen den im Zustelldienst der Deutschen Post AG tätigen Betroffenen mit Bußgeldbescheid vom 17. November 2005 wegen Verstoßes gegen §§ 23 Abs. 2 Nr. 10 FPersV, 8 Abs. 1 Nr. 2 b FPersG, begangen am 3. August 2005 als Fahrer des Lkw, amtl. Kennzeichen: MOL - AY 621, eine Geldbuße von 150,00 Euro. Auf den hiergegen gerichteten Einspruch des Betroffenen sprach ihn das Amtsgericht Zehdenick mit dem angefochtenen, im Verfahren nach § 72 OWiG ergangenen, Beschluss frei, da er jedenfalls in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum gehandelt habe. Die (zuzulassen beantragte) Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft rügt eine Verletzung formellen sowie materiellen Rechts, da einer Entscheidung im Beschlussweg widersprochen worden und der vom Tatgericht angenommene Verbotsirrtum nicht unvermeidbar gewesen sei, wobei die Sozialvorschriften des internationalen Güterkraftverkehrsrechts auch auf Fahrzeuge des Zustelldienstes der Deutschen Post AG einschließlich ihrer Subunternehmen Anwendung fänden.

##### II.

Das Rechtsmittel hat Erfolg. Die angefochtene Entscheidung kann aus Rechtsgründen nicht bestehen bleiben.

1. Die Rechtsbeschwerde ist mit der formellen Rüge zulässig, ohne dass es insoweit ihrer Zulassung bedürfte.
  - a) Sie ist *unabhängig von der Höhe einer verhängten oder beantragten Geldbuße* statthaft, wenn durch Beschluss nach § 72 OWiG entschieden worden ist, obwohl ein Beteiligten diesem Verfahren widersprochen hatte oder ihm in sonstiger Weise das rechtliche Gehör versagt wurde, § 79 Abs. 1 Nr. 5 OWiG (vgl. im Übrigen Göhler, OWiG, § 79 Rz. 12).
  - b) Bei der Rüge, das Tatgericht habe trotz Widerspruchs im Beschlussverfahren nach § 72 OWiG entschieden, handelt es sich um eine Verfahrensbeanstandung, die den Begründungsanforderungen der §§ 79 Abs. 3 Satz 1 OWiG, 344 Abs. 2 Satz 2 StPO genügen muss (OLG Celle NZV 1998, 171;

OLG Düsseldorf VRS 96, 119; Karlsruher Kommentar zum OWiG/Senge, § 79 Rz. 27). Der Rechtsmittelführer hat deshalb die den behaupteten Mangel begründenden Tatsachen anzugeben. Dazu müssen die entsprechenden Verfahrensvorgänge vorgetragen werden, die den rechtzeitigen Widerspruch gegen das Beschlussverfahren belegen oder sonst das schriftliche Verfahren sperren (Karlsruher Kommentar a. a. O. § 72 Rz. 76).

Diesen Vorgaben wird die Rechtsbeschwerdebegründung noch gerecht.

Die Staatsanwaltschaft legt insoweit dar, einer Entscheidung ohne Hauptverhandlung im Beschlussverfahren „bereits bei der Übersendung (Senat: der Sachakte) ... ausdrücklich widersprochen“ zu haben. Sie nimmt im Weiteren zwar nicht ausdrücklich auf die entsprechende Übersendungsverfügung Bezug, die die Richtigkeit ihrer Behauptung tatsächlich belegt. Dessen bedurfte es hier aber nicht. Auch wenn der Senat auf diese Weise nicht allein anhand der Rechtsmittelbegründung und ohne Rückgriff auf den Akteninhalt prüfen kann, ob der gerügte Verfahrensfehler *tatsächlich vorliegt*, war die Rechtsmittelführerin zu keinem weitergehenden Tatsachenvorbringen genötigt. Für die Zulässigkeit einer Verfahrensbeanstandung genügt es nämlich, wenn die beanstandeten Verfahrensvorgänge in einer Weise (bestimmt) *behauptet* werden, dass – *ihre Richtigkeit unterstellt* – ein die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gebietender Rechtsfehler vorläge (BGHSt 7, 162; 25, 272; Meyer-Goßner, StPO § 344 Rz. 25). So liegt der Fall hier, weil sich die Verfahrensvorgänge aus der Rechtsmittelschrift mit noch hinreichender Deutlichkeit entnehmen lassen.

2. Das Rechtsmittel hat mit der skizzierten Beanstandung auch in der Sache Erfolg. Denn das Amtsgericht hat entgegen § 72 Abs. 1 Satz 1 OWiG im Beschlussweg entschieden, obwohl die Staatsanwaltschaft diesem Verfahren zuvor – bereits bei Übersendung der Sachakten und damit jedenfalls rechtzeitig – widersprochen hatte. Damit war das Beschlussverfahren gesperrt, ohne dass es darauf ankäme, dass die Staatsanwaltschaft auf eine Terminsnachricht verzichtet hatte. Die Durchführung einer Hauptverhandlung in Bußgeldsachen dient nämlich nicht allein dem rechtlichen Gehör der Verfahrensbeteiligten (das im Einzelfall auch auf andere Weise gewährleistet werden kann), sondern in erster Linie der Sachaufklärung: Ist sie nach Einschätzung eines Verfahrensbeteiligten deshalb erforderlich, kann dieser allein aus diesem Grunde einer Beschlussscheidung widersprechen.
3. Die angefochtene Entscheidung unterlag danach der Aufhebung und die Sache der Zurückverweisung an das Amtsgericht, ohne dass es einer Entscheidung über den von der Rechtsbeschwerde geltend gemachten weiteren (materiellen) Rechtsfehler bedurfte.
4. Ergänzend bemerkt der Senat allerdings Folgendes:

Das Tatgericht wird im Ergebnis einer ggf. durchzuführenden Hauptverhandlung zwar nicht bereits aus Rechtsgrün-

\* Die Auswahl der abgedruckten Entscheidungen bedeutet keine amtliche Stellungnahme zu ihrem Inhalt.



den verpflichtet sein, den Betroffenen freizusprechen. Es erscheint jedoch als nicht ohne Weiteres ausgeschlossen, dass dieser in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum gehandelt hat.

Dies ergibt sich aus Folgendem:

- a) Nach § 21 Abs. 2 Nr. 2, § 1 Abs. 6 FPersV müssen Fahrer von Fahrzeugen, die der Güterbeförderung dienen und deren zulässiges Gesamtgewicht einschließlich Anhänger oder Sattelanhänger mehr als 2,8 t und nicht mehr als 3,5 t beträgt, grundsätzlich in bestimmter (im Einzelnen näher geregelter) Art und Weise Aufzeichnungen über die Lenkzeiten, alle sonstigen Arbeitszeiten, die Lenkzeitunterbrechungen und die Ruhezeiten führen, sofern diese Fahrzeuge nicht nach § 1 Abs. 2 FPersV hiervon ausgenommen sind. Ferner haben nach § 23 Abs. 2 Nr. 10 FPersV, Artikel 15 Abs. 7 VO (EWG) Nr. 3821/85 Fahrer von Fahrzeugen des Güterkraftverkehrs, die mit Kontrollgeräten gemäß Anhang I bzw. I B derselben Verordnung ausgerüstet sind, jederzeit auf Verlangen die (u. a. ihre Lenkzeiten ausweisenden) Schaublätter für die laufende Woche und die vorangehenden 15 Tage, ggf. die Fahrerkarte sowie alle während des nämlichen Zeitraumes erstellten handschriftlichen, normativ vorgeschriebenen Aufzeichnungen vorzulegen. Ausgenommen von der Aufzeichnungspflicht sind jedoch Fahrer von (privilegierten) Fahrzeugen des *Postsachenbeförderungsdienstes*, Artikel 4 Nr. 6 VO (EWG) Nr. 3820/85. Fahrzeuge der Deutschen Post AG bzw. ihrer Subunternehmer unterfallen dieser Freistellung von den Sozialvorschriften der Europäischen Union (VO EWG Nr. 3820/85 bzw. VO EWG Nr. 3821/85) für den internationalen Güterkraftverkehr dabei nur dann, wenn sie ausschließlich Postsachen befördern, die in den Bereich der gesetzlichen Exklusivlizenz der Post fallen, und einer Kontrolle durch die Deutsche Post AG unterliegen, welche das von den entsprechenden Regelungen angestrebte Ziel einer Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Fahrpersonals und der Sicherheit im Straßenverkehr verwirklichen soll.

Das Oberlandesgericht Frankfurt am Main hat insoweit in seinem Beschluss vom 1. Dezember 2005 (NStZ-RR 2007, 26 f.) Folgendes ausgeführt:

„Allerdings ist unter dem Begriff des Postsachenbeförderungsdienstes grundsätzlich sowohl die Brief- als auch die Paketbeförderung zu verstehen (§ 4 Nr. 1 PostG), die Fahrzeuge der Deutschen Post AG sind jedoch, soweit sie Pakete befördern, nicht von der zuständigen Stelle im Sinne des Artikels 4 Nr. 6 der VO (EWG) Nr. 3820/85 eingesetzt. Hierunter fallen vielmehr nur Fahrzeuge, die im Rahmen einer dem öffentlichen Interesse liegenden allgemeinen Dienstleistung, welche unmittelbar von einer Behörde oder unter ihrer Kontrolle von Privatunternehmen erbracht wird, eingesetzt werden (EuGHE 1996, S. 1601 ff. = NStZ-RR 1996, 281). Dabei muss sich diese Kontrolle gerade auf die durch die Verordnung bezweckte Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Sicherheit im Straßenverkehr beziehen (BayObLG VRS 98, 313). Hiervon kann im Falle der Deutschen Post AG nicht ausgegangen werden. Diese ist zwar im Bereich des Postwesens Nachfolgerin der Deutschen Bundespost, bei ihr handelt es sich jedoch weder um eine Behörde

noch steht sie, was die Ziele der VO (EWG) Nr. 3820/85 anbelangt, unter behördlicher Kontrolle ...

Im Übrigen hat jede Auslegung der Ausnahmevorschriften des Artikels 4 VO(EWG) Nr. 3820/85 zu beachten, dass sie die Ziele dieser Verordnung nicht beeinträchtigt, welche zum einen darin liegen, die Arbeitsbedingungen und die Sicherheit im Straßenverkehr zu verbessern, zum anderen aber auch, Ungleichheiten zu beseitigen, welche den Wettbewerb konkurrierender Unternehmen beeinträchtigen könnten (so die Präambel zu der VO (EWG) Nr. 3820/85). Die Deutsche Post AG besitzt lediglich noch im Bereich von Teilen der Brief- und Katalogbeförderung eine (zeitlich befristete) gesetzliche Exklusivlizenz (§ 51 PostG), während sie sich im Bereich der Paketbeförderung im Wettbewerb mit anderen Anbietern befindet. Soweit sie daher Pakete (allein oder neben Briefsendungen) befördert, erhalte sie gegenüber den Wettbewerbern im Bereich der Paketzustellung einen nicht gerechtfertigten Wettbewerbsvorteil, falls sie die Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 3820/85 im Gegensatz zu diesen nicht einhalten müsste, welcher bereits darin zu sehen wäre, dass sie ihre Fahrzeuge nicht mit den Kontrollgeräten versehen und diese auch nicht warten müsste. Die in Artikel 4 Nr. 6 der VO (EWG) Nr. 3820/85 aufgeführten Ausnahmen sind vor dem Hintergrund der Ziele dieser Verordnung eng auszulegen. Die Ausnahmen ... beruhen allein auf der Art der betreffenden Dienste, danach sind allein im öffentlichen Interesse liegende Dienste privilegiert, nicht aber andere Tätigkeiten, auch wenn diese damit in Zusammenhang stehen (EuGH, Rechtssache C-116/91, British Gas, Urt. v. 25.06.1992, EuGHE 1992, 4071 ff., 4086 ff.; EuGHE NStZ-RR 1996, 281 f.). Dies führt jedoch zu dem Ergebnis, dass sich die Deutsche Post AG zumindest im Bereich der Paketbeförderung nicht auf die Ausnahme des Artikels 4 Nr. 6 der VO (EWG) Nr. 3820/85 berufen kann.

Soweit Artikel 4 I der VO (EWG) Nr. 3820/85 festlegt, dass sich diese nicht auf Fahrzeuge bezieht, deren zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 t beträgt, kann der nationale Gesetz- und Ordnungsgeber hinsichtlich der Lenkzeiten etc. eigene Regelungen treffen (OLG Köln VRS 74, 390 ff.). Der deutsche Ordnungsgeber hat hiervon mit der Vorschrift des § 6 Nr. 1 FPersV a. F. (*Senat*: = § 21 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 FPersV n. F.) Gebrauch gemacht. ...

Die Argumentation ..., welche im Wesentlichen auf die Sonderstellung der Deutschen Post AG abzielt, wonach diese im Zuge der Privatisierung Beamte der Deutschen Bundespost übernehmen musste, teilweise beliehener Unternehmer ist und eine flächendeckende Grundversorgung mit Postdienstleistungen an allen sechs Werktagen sicherstellen muss, greift demgegenüber nicht durch. Diese besonderen Umstände hat nämlich der Gesetzgeber im Zuge der Postreform bereits berücksichtigt. Ziel der Postreform ist vor allem ein chancengleicher und funktionsfähiger Wettbewerb (Artikel 87 f. GG, §§ 1, 2 Abs. 2 Nr. 2 PostG). Zwar unterliegt die Deutsche Post AG in bestimmten Dingen der Aufsicht der zuständigen Behörden (§ 3 BAPostG), diese Aufsicht bezieht sich aber gerade nicht auf eine Überwachung der Einhaltung der

Sozialvorschriften im Straßenverkehr. Die Deutsche Post AG stellt sich ihrer eigenen Satzung nach als ein Dienstleistungsunternehmen insbesondere für Kommunikation, Transport und Logistik dar, welches auch Produkte und Dienstleistungen auf Rechnung Dritter anbieten kann (§ 2 der Satzung, BGBl. I 1994, 2325 ff., 2343 ff.). Würde sie dabei im Gegensatz zu Wettbewerbern von bestimmten Sozialvorschriften im Straßenverkehr allgemein befreit, müsste dies auch für das Anbieten von Produkten und Dienstleistungen auf Rechnung Dritter gelten, damit aber zu einer Wettbewerbsverzerrung in diesen Bereichen führen. Die für die Deutsche Post AG geltenden Einschränkungen durch Beamte (Artikel 143 b Abs. 3 Satz 1 GG) und in anderen Bereichen hat der Gesetz- und Verordnungsgeber bei der Entgeltregulierung bereits berücksichtigt (vgl. dazu §§ 20 II 2 PostG, 3 IV PEntgV). Grundsätzlich richtet sich nämlich die Preisregulierung für Postdienstleistungen allein nach den Kosten einer effizienten Leistungsbereitstellung (§§ 20 II 2 PostG, 5 PUDLV, 3 II PEntgV), Sonderregelungen in diesem Bereich wurden vor allem aus der Erkenntnis heraus geschaffen, dass eine solche Preisgestaltung allein den Sonderpflichten der Deutschen Post AG nicht ausreichend gerecht würde (vgl. Sedemund/von Danwitz, in: Beck'scher PostG-Kommentar, § 20 PostG Rn. 15). Auch die Einräumung von Exklusivrechten zu Gunsten der Deutschen Post AG sollte gerade eine Benachteiligung gegenüber hinzukommenden Wettbewerbern verhindern (BVerfG NVwZ 2004, 329 ff.).“

Diesen zutreffenden Darlegungen schließt sich der Senat an.

Der skizzierten Auslegung von Artikel 4 Abs. 6 VO (EWG) Nr. 3820/85 steht nicht entgegen, dass Artikel 13 Abs. 1 lit. d) der am 11. April 2007 in Kraft tretenden, sie ersetzenden, Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr vom 15. März 2006 nunmehr einzelstaatliche Abweichungen von den Vorschriften über Fahrpersonal, Lenkzeiten, Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten für Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 t zulassen wird, die – wie im Einzelfall bei der Deutschen Post AG – von „Universaldienstleistungsanbietern“, welche flächendeckend (etwa postalische) Dienstleistungen zu tragbaren Preisen für alle Nutzer bereitstellen (vgl. Artikel 3 Abs. 1 der Richtlinie Nr. 67/97/EG vom 15. Dezember 1997), im Rahmen des Universaldienstes benutzt werden, und Artikel 26 derselben Verordnung Artikel 3 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 3821/85 in der Weise abändern wird, dass die Mitgliedsstaaten der EU die in Artikel 13 Abs. 1 genannten Fahrzeuge „von der Anwendung der vorliegenden Verordnung (Senat: Nr. 3821/85) freistellen“ können. Denn die in Artikel 13 VO (EG) Nr. 561/2006 zugelassene bloße Modifizierungsmöglichkeit kann schon nach dem Wortlaut der Norm nicht so weit reichen, dass bestimmte Anbieter oder Leistungen von der Einhaltung der entsprechenden Sozialvorschriften generell befreit werden, und die VO (EWG) Nr. 3821/85 betrifft lediglich die Einführung EU-einheitlicher Kontrollgeräte zur vollautomatischen Aufzeichnung der Wegstrecke bzw. Lenk- und Ruhezeiten des Fahrers.

- b) Je nach der – im tatgerichtlichen Verfahren aufzuklärenden – Lage des Falles mag der Betroffene bei Tatbegehung einem **unvermeidbaren** Verbotsirrtum unterlegen sein.

Typischerweise berufen sich die Paketausfahrer der Deutschen Post AG in Fällen wie dem verfahrensgegenständlichen darauf, von ihren Vorgesetzten dahingehend instruiert worden zu sein, die Sozialvorschriften der VO (EWG) Nr. 3820/85 nicht beachten zu müssen. Diese stützen sich insoweit auf das im Juni 1999 erstattete Gutachten ... über die Fortgeltung der Bereichsausnahme für den Postsachbeförderungsdienst nach Artikel 4 Nr. 6 der VO. Liegt der Fall so (was das Tatgericht im Einzelfall aufzuklären hat), hat der Fahrer, der keine Aufzeichnungen zum Nachweis seiner Lenkzeiten geführt und dadurch vor Anfang 2007 einen bußgeldbewehrten Rechtsverstoß begangen hat, nicht vorwerfbar gehandelt (§ 11 Abs. 2 OWiG).

Dem Täter, dem bei Begehung der Tat die Einsicht fehlt, Unrecht zu tun, namentlich weil er das Bestehen oder die Anwendbarkeit der Rechtsvorschrift nicht kennt, handelt nur dann nicht vorwerfbar, wenn dieser Irrtum für ihn unvermeidbar war. *Vermeidbar* ist ein Verbotsirrtum, wenn dem Betroffenen sein Vorhaben unter Berücksichtigung seiner Fähigkeiten und Kenntnisse hätte Anlass geben müssen, über dessen mögliche Rechtswidrigkeit nachzudenken oder sich zu erkundigen, und er auf diesem Wege zur Unrechtseinsicht gekommen wäre (BayObLG NJW 1989, 1745; OLG Köln NJW 1996, 473). Er irrt vermeidbar, wenn er sich nicht informiert oder sich am Recht überhaupt desinteressiert zeigt. Eine Prüfungs- und Erkundigungspflicht setzt dort ein, wo für den Täter ein Anlass besteht, über die rechtliche Qualität seines Verhaltens nachzudenken (vgl. BayObLGE 1987, 59; OLG Düsseldorf ZfZ 1984, 24; OLG Oldenburg NSStz-RR 1999, 122). Ein Kraftfahrer muss sich dabei grundsätzlich Kenntnis von den Verkehrsvorschriften und etwaig erfolgter Änderungen verschaffen, und zwar, indem er sich an Auskunftspersonen wendet, die er für kompetent halten kann (BGHSt 4, 1 f.; 347; BayObLG VM 1975, 92; KG JR 1964, 68; OLG Celle NdsRpfl. 1962, 192; VRS 53; 292; OLG Düsseldorf JMBINW 1992, 249). Die Auskunft eines Arbeitgebers einzuholen, mag insoweit im Einzelfall genügen (a. A.: BayObLG NJW 2004, 306; vgl. auch OLG Jena NJW 2004, 3579; OLG Karlsruhe NZV 2005, 383), regelmäßig jedenfalls aber eine solche der zuständigen Verfolgungsbehörden (BayObLG NJW 2004, 306). Auf Gerichtsentscheidungen, namentlich höherer Gerichte, kann sich der Täter ebenfalls verlassen (OLG Celle MDR 1956, 436); fehlt demgegenüber eine gefestigte (obergerichtliche) Rechtsprechung, liegt in der Regel ein unvermeidbarer Verbotsirrtum vor, wenn bei ungeklärter Rechtslage verschiedene Interpretationsmöglichkeiten bestehen und der Betroffene seinem Verhalten eine der möglichen Auslegungen zugrunde legt (OLG Jena NJW 2004, 3579; OLG Köln wistra 1984, 119).

Hiervon ist vorliegend auszugehen. Die Rechtsprechung zur Reichweite der Bereichsausnahme des Artikels 4 Abs. 6 VO (EWG) Nr. 3820/85 war bis in die jüngste Vergangenheit hinein nicht gefestigt; insoweit war in NZV 2000, 336 (= VRS 98, 313) lediglich die Entscheidung des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 30. Dezember 1999 veröffentlicht worden, der sich die erst im Januar dieses Jahres veröffentlichte Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 1. Dezember 2005 (NSStz-RR 2007, 26) anschloss. Jedenfalls juristische Laien wie regelmäßig die bei der Deutschen Post AG und ihren Subunternehmen beschäftigten Paketausfahrer konnten danach auf die Richtigkeit ihnen etwa erteilter Auskünfte übergeordneter Dienststellen bzw. Vor-

gesetzter vertrauen, sie wären zur Benutzung von Schaublättern u. a. Unterlagen zur Lenkzeitermittlung nicht verpflichtet. Dies gilt selbst dann, wenn sie es unterlassen haben sollten, weitergehenden anwaltlichen Rechtsrat einzuholen oder Erkundigungen der zuständigen Verfolgungsbehörden einzuholen. Denn auch in diesem Fall hätten sie keine objektiv gesicherte Auskunft erhalten können, sondern nur eine vorläufige Einschätzung der Rechtslage, und hätte ihrem Verhalten eine rechtlich (noch) vertretbare Auslegung des Artikels 4 Abs. 6 VO (EWG) Nr. 3820/85 zugrunde gelegen, was zur Unvermeidbarkeit eines etwaigen Verbotsirrtums führt (BayObLG JR 1989, 386; OLG Jena a. a. O.; OLG Köln a. a. O.).

Die Rechtsprechung zu der skizzierten Rechtsfrage hat sich erst Anfang 2007 soweit konsolidiert, dass sie eine ausreichende Grundlage für Auskünfte der Vollstreckungsbehörden bildete, weshalb etwaigen Betroffenen erst jüngst erfolgte Rechtsverstöße vorzuwerfen sein werden.

### **Zur Frage der Feststellung eines ordnungswidrigen Verhaltens im Sinne von § 24a Abs. 2 StVG durch Führen eines Kraftfahrzeuges unter der Wirkung von Cannabis.**

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat,  
Beschluss vom 30. März 2007 – 1 Ss (OWi) 291 B/06 –

#### **Gründe:**

##### **I.**

Die Zentrale Bußgeldstelle des Landes Brandenburg verhängte gegen den Betroffenen wegen Führens eines Kraftfahrzeuges unter der Wirkung berauschender Mittel eine Geldbuße von 350 Euro und setzte ein Fahrverbot von einem Monat gegen ihn fest. Das Amtsgericht hat den Betroffenen von diesem Tatvorwurf mit Urteil vom 6. Juni 2006 aus tatsächlichen Gründen freigesprochen, weil allein die beim Betroffenen festgestellte Konzentration Tetracydrocannabinol (THC) von 1,2 ng/ml sowie Amphetamin von 15,9 ng/ml im Serum ohne vorliegende Fahrfehler und körperliche Ausfallerscheinungen nicht belege, dass er entsprechend § 24a Abs. 2 StVG unter der Wirkung berauschender Mittel gestanden habe. Hiergegen richtet sich die auf die Verletzung materiellen Rechts gestützte Rechtsbeschwerde der Staatsanwaltschaft, der die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg beigetreten ist.

##### **II.**

Das entsprechend § 79 Abs. 1 Nr. 3 OWiG statthafte und gemäß § 79 Abs. 3 OWiG, §§ 341, 344, 345 StPO form- und fristgerecht eingelegte Rechtsmittel, über das der Senat nach Übertragung der Sache durch den Einzelrichter gemäß § 80a Abs. 3 OWiG in der Besetzung mit drei Richtern entscheidet, hat Erfolg. Das amtsgerichtliche Urteil hält der auf die Sachrüge hin veranlassten Überprüfung im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht stand.

1. Das Amtsgericht hat sich zur Begründung seines freisprechenden Urteils auf ein Sachverständigengutachten bezo-

gen, das es u. a. zu der Frage eingeholt hatte, ob die beim Betroffenen festgestellte Konzentration von THC und Amphetamin aus wissenschaftlicher Sicht (nicht) geeignet sei, die Möglichkeit einer Einschränkung der Fahrtüchtigkeit zu begründen. Der Sachverständige sei hinsichtlich der Frage des Cannabiskonsums zutreffend davon ausgegangen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Möglichkeit einer Beeinträchtigung der Fahrsicherheit (erst) dann angenommen werden könne, wenn der von der Grenzwertkommission empfohlene Wert von 1 ng/ml THC erreicht sei. Das Bundesverfassungsgericht habe das Bestimmungsmedium zur Feststellung der entsprechenden Grenzwerte jedoch nicht benannt, so dass nicht feststehe, ob es sich hierbei um eine Konzentration „im Blut“ oder „im Serum“ handeln soll. Da sich entsprechend dem Sachverständigengutachten insoweit ein Umrechnungsfaktor von 1 („im Blut“) zu 2 („im Serum“) ergebe, sei davon auszugehen, dass der Grenzwert bei 2,0 ng/ml im Serum liege und im vorliegenden Fall damit nicht erreicht sei. In den Urteilsgründen ist ferner Folgendes ausgeführt:

„Nur ergänzend sei auf die aus aktueller wissenschaftlicher Sicht laut Gutachten nachvollziehbar dargelegte Auffassung des Sachverständigen in seinem Gutachten auch für einen Wert von 1,2 ng/ml THC im Serum verwiesen, Zitat: 'Kombiniert man diese Resultate der Dynamik und Kinetik von Cannabis ist aus wissenschaftlicher Sicht eine festgestellte Konzentration von 1,2ng/ml THC im Serum nicht geeignet, die Möglichkeit einer Einschränkung der Fahrsicherheit zu begründen'. Im Weiteren weist der Sachverständige zudem orientiert an die Beweisfrage darauf hin, dass die beim Betroffenen festgestellte THC-Konzentration subjektiv nicht wahrzunehmen sein dürfte.“

2. Die Urteilsbegründung weist durchgreifende Rechtsfehler auf. Die Würdigung des Sachverständigengutachtens ist bereits insofern unzureichend, als das Amtsgericht die wesentlichen Anknüpfungstatsachen und Darlegungen des Sachverständigen nicht so wiedergibt, wie dies für eine Überprüfung der Beweiswürdigung in der Rechtsbeschwerdeinstanz erforderlich gewesen wäre (vgl. hierzu BGH NSTZ 1991, 596 f.). Warum die festgestellte Konzentration von THC nicht geeignet sein soll, die Möglichkeit einer Einschränkung der Fahrsicherheit zu begründen, vermag der Senat anhand der Urteilsgründe nicht nachzuvollziehen. Darüber hinaus widerspricht die Wertung hinsichtlich des THC-Grenzwertes der herrschenden und zutreffenden – zum Teil allerdings erst zeitlich nach der angefochtenen Entscheidung des Amtsgerichts ergangenen – obergerichtlichen Rechtsprechung.
- a) Gemäß § 24a Abs. 2 Satz 1 StVG in der seit dem 1. August 1998 geltenden Fassung handelt ordnungswidrig, wer zumindest fahrlässig unter der Wirkung eines in der Anlage zu § 24a StVG aufgeführten berauschenden Mittels – hier: Cannabis – im Straßenverkehr ein Fahrzeug führt. Nach der Legaldefinition des § 24a Abs. 2 Satz 2 StVG liegt eine solche Wirkung vor, wenn eines der betreffenden Mittel im Blut nachgewiesen ist.

Der Gesetzgeber hat insoweit keinen Mindestgrenzwert bestimmt, sondern ein generelles Verbot eingeführt, weil einerseits eine Quantifizierbarkeit der Dosis-Wirkungsbeziehung nicht möglich sei und exakte Drogengrenzwerte somit nicht

definierbar seien, andererseits auch schon bei sehr geringen Mengen im Blut eine Gefährdung möglich sei. Der Gesetzgeber ist ferner davon ausgegangen, dass die Regelung nicht unverhältnismäßig sei, weil ein milderes Mittel zur Bewältigung der Verkehrssicherheitsproblematik derzeit nicht zur Verfügung stehe und die betreffenden Substanzen auch nur in engem zeitlichen Zusammenhang mit dem Genuss des berauschenden Mittels im Blut nachweisbar seien, so dass bei einem entsprechenden Nachweis die aktuelle Beeinflussung des Betroffenen belegt sei. (vgl. BT-Drucksache 13/ 3764, S. 5 f.; 13/8979, S. 6).

- b) Im Hinblick darauf, dass sich infolge des technischen Fortschritts THC im Blut nunmehr wesentlich länger – „über mehrere Tage, unter Umständen sogar Wochen“ – nachweisen lassen, hat das Bundesverfassungsgericht durch Kammerbeschluss vom 21. Dezember 2004 entschieden, dass nicht mehr jeder Nachweis von THC im Blut für eine Verurteilung ausreiche. § 24a Abs. 2 StVG sei vielmehr verfassungskonform auszulegen: Es müsse eine Konzentration festgestellt werden, die es entsprechend dem Charakter der Vorschrift als eines abstrakten Gefährdungsdelikt als möglich erscheinen lasse, dass der untersuchte Kraftfahrzeugführer am Straßenverkehr teilgenommen habe, obwohl seine Fahrtüchtigkeit eingeschränkt gewesen sei (BVerfG NJW 2005, 349, 351). Das werde in der Wissenschaft zum Teil erst ab dem von der Grenzwertkommission in ihrem Beschluss zu § 24a Abs. 2 StVG vom 20. November 2002 angegebenen „Grenzwert von 1 ng/ml“ angenommen (BVerfG a. a. O.). Das Bundesverfassungsgericht hat damit keinen bestimmten Grenzwert vorgegeben, sondern lediglich klargestellt, dass der Wirkstoffnachweis ab bestimmten (Mindest)Werten den Rückschluss erlaube, der Täter habe bei der Teilnahme am Straßenverkehr unter der tatbestandlich relevanten Wirkung des Rauschmittels gestanden.
- c) Die Arbeitsgruppe für Grenzfragen und Qualitätskontrolle der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin, der Deutschen Gesellschaft für Verkehrsmedizin und der Gesellschaft für Forensische und Toxikologische Chemie, die sog. Grenzwertkommission, hat im Anschluss an die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in ihrer Sitzung vom 24. Oktober 2005 durch einstimmigen Beschluss bekundet, dass die 1 ng/ml-Grenze für THC als „Entscheidungsgrenze“ anzusehen sei, die unter der Voraussetzung geeigneter Nachweisverfahren auch den erforderlichen und ausreichenden Sicherheitszuschlag enthalte (vgl. Eisenmenger NZV 2006, 24, 25 mit Nachweisen). Dem ist die obergerichtliche Rechtsprechung gefolgt.
- aa) Danach reicht es für die Feststellung des Führens eines Kraftfahrzeugs unter der Wirkung des berauschenden Mittels Cannabis nach dem gegenwärtigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis aus, wenn bei einer Blutuntersuchung auf THC im Blutserum, welche den von der Grenzwertkommission vorausgesetzten Qualitätsstandards genügt (vgl. Eisenmenger a. a. O.), ein Messergebnis ermittelt wird, welches den von der Grenzwertkommission empfohlenen analytischen Grenzwert von 1 ng/ml THC im Serum erreicht; Zuschläge für Messungenauigkeiten sind dabei nicht erforderlich (vgl. OLG Karlsruhe, Beschl. v. 29. Januar 2007 – 3 Ss 205/06, BA 2007, 101 f.; OLG Schleswig, Beschl. v.

18. September 2006 – 1 Ss OWi 119/06, Zit. aus juris; OLG Saarbrücken, Beschl. v. 29. November 2006 – 1 SS (B) 44/2006 (57/06), NJW 2007, 309, 310; OLG Bamberg, Beschl. v. 8. August 2005 – 2 Ss OWi 551/05, BA 2006, 238, 239; OLG Köln, Beschl. v. 30. Juni 2005 – 8 Ss-OWi 103/05, NSTZ-RR 2005, 385, 386; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 13. April 2005 – 1 Ss 50/05 BA 2006, 235, vgl. auch Janiszewski/Jagow/Burmann, Straßenverkehrsrecht 19. Aufl. § 24a StVG Rdnr. 5 a).

- bb) Der Senat hat keine Veranlassung, von dieser Rechtsprechung der Oberlandesgerichte abzuweichen. Eine Verurteilung nach § 24a Abs. 2 StVG erfordert nicht, dass eine tatsächliche Wirkung des Rauschmittels im Sinne einer konkreten Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit bei dem Betroffenen im Einzelfall festgestellt und nachgewiesen wird. Verfassungsrechtlich geboten ist lediglich die Einschränkung des ein abstraktes Gefährdungsdelikt darstellenden Tatbestandes für die Fälle, in denen das Verhalten des Täters für das betroffene Rechtsgut – die Sicherheit des Straßenverkehrs – kein reales Gefährdungsrisiko bewirkt. Dies kommt nur in Betracht, wenn die festgestellte Konzentration des Rauschmittels so gering ist, dass keinerlei Wirkung und Beeinträchtigung für die Verkehrssicherheit mehr vorliegen kann. Da es weiterhin an gesicherten, in Wissenschaftskreisen einhellig akzeptierten Erkenntnissen über die Dosis-Konzentrations-Wirkungsbeziehungen, welche eine exakte Festlegung von Grenzwerten analog denen für die Blutalkoholkonzentration (vgl. § 24a Abs. 1 StVG) erlauben würden, fehlt, (vgl. die Zusammenstellung von Krause, HRRS 4/2005, 138, 145 – 149), ist insoweit lediglich sicherzustellen, dass vom blutanalytischen Wirkstoffnachweis nur solche Konzentrationen berücksichtigt werden, die „deutlich oberhalb des Nullwertes“ liegen (vgl. BVerfG NJW 2005, 349, 351). Diesen Anforderungen werden die von der „Grenzwertkommission“ festgelegten analytischen Grenzwerte gerecht, bei denen es sich nicht um Gefahrgrenzwerte oder feststehende Werte, ab denen die Leistungsfähigkeit gemindert ist, sondern um vom wissenschaftlichen Fortschritt abhängige, pharmakodynamische und rein analytische Grenzwerte handelt (Bönke, BA 2004 Suppl. 1, S. 6), die – ohne zusätzlich erforderliche Zuschläge für Messunsicherheiten – den sicheren Nachweis zulassen, dass der Betroffene noch unter der Einwirkung zuvor genossenen Rauschmittels steht (vgl. OLG Saarbrücken NJW 2007, 309, 310 m. w. N.).
- cc) Entgegen der vom Amtsgericht vertretenen Auffassung unterliegt es auch keinem Zweifel, dass es sich – betreffend dem danach geltenden analytischen Grenzwert – bei dem Medium, in dem die Konzentration gemessen wird, nicht um „Blut“, sondern „(Blut)Serum“ handelt (vgl. Eisenmenger a. a. O., S. 25 zu den einzelnen Werten „im Serum“, dort auch zu in der Schweiz geltenden, abweichend bestimmten analytischen Grenzwerten „im Blut“). Dass das Bundesverfassungsgericht – das sich hinsichtlich eines konkret anzuwendenden Grenzwertes auch nicht festgelegt hat – in seiner Entscheidung das Untersuchungsmedium zu dem genannten Wert von 1,0 ng/ml nicht genau bezeichnet hat, steht dem nicht entgegen. Denn die Kammer hat sich hierbei (vgl. BVerfG NJW 2005, 349, 351) u. a. auch auf die Auffassung des Bayerischen Obersten Landesgerichts bezogen, das in dem zitierten Beschluss das Medium genau bezeichnet hat („1 ng/ml im Serum“, BayObLG NJW 2003, 1681, 1682).

### III.

Da das Amtsgericht danach angesichts der beim Betroffenen festgestellten Konzentration von 1,2 ng/ml THC im Serum die Anforderungen an die gemäß § 24a Abs. 2 StVG zu treffenden Feststellungen zum objektiven Tatgeschehen überspannt hat, unterliegt das angefochtene Urteil der Aufhebung. Die Sache ist zu erneuter tatrichterlicher Verhandlung zurückzuverweisen. Für die neue Verhandlung weist der Senat auf Folgendes hin:

1. Das Amtsgericht hat nach den bislang getroffenen Feststellungen rechtsfehlerfrei angenommen, dass aufgrund der beim Betroffenen festgestellten Konzentration von 15,9 ng/ml Amphetamin im Serum eine Bußgeldsanktion nicht in Betracht kommt. Denn diese Amphetaminkonzentration liegt unter dem insoweit geltenden analytischen Grenzwert von 25 ng/ml im Serum und kann daher nach den Grundsätzen der auch für die Substanz Amphetamin geltenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht zu einer Verwirklichung des objektiven Bußgeldtatbestandes führen (vgl. OLG München NJW 2006, 1606 f.; OLG Zweibrücken NJW 2005, 2168 f.). Ob gleichwohl eine Ahndung nach § 24a Abs. 2 StVG möglich ist, wenn sich aufgrund anderer, besonderer Umstände im Einzelfall ergibt, dass die Fahrtüchtigkeit des Betroffenen trotz der nur geringen Betäubungsmittelkonzentration eingeschränkt war (so OLG München a. a. O.; aA OLG Zweibrücken a. a. O.), kann hier offen bleiben, weil nach den Feststellungen im vorliegenden Fall beim Betroffenen weder Fahrfehler noch körperliche Ausfallerscheinungen vorlagen. Das Amtsgericht hat ferner im Ergebnis zutreffend und in Übereinstimmung mit dem Sachverständigengutachten berücksichtigt, dass angesichts der Geringfügigkeit der festgestellten Rauschmittelkonzentration dem Tatbestand des „Mischkonsums“ keine selbständige Bedeutung für eine Ahndung der Tat als Ordnungswidrigkeit zukommt.
2. Hinsichtlich der vom Tatrichter zu klärenden Frage des subjektiven Tatvorwurfs wird Folgendes zu beachten sein: Die für die Frage von Vorsatz oder Fahrlässigkeit entscheidenden Voraussetzungen beziehen sich im Rahmen von § 24a Abs. 2 StVG nicht lediglich auf den Konsumvorgang, sondern auch auf die Wirkung des berauschenden Mittels zum Tatzeitpunkt (vgl. OLG Karlsruhe BA 2007, 101, 102; OLG Hamm NZV 2005, 428, 429). Der Umstand, dass der Betroffene ein Kraftfahrzeug im Straßenverkehr „unter der Wirkung“ berauschender Mittel geführt hat, stellt keine objektive Bedingung der Strafbarkeit dar; die fortbestehende Rauschwirkung zur Tatzeit ist daher Tatbestandsmerkmal, auf das sich die subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen erstrecken müssen. Für eine Verurteilung bedarf es mithin der tatrichterlichen Überzeugung, dass der Betroffene die Möglichkeit fortdauernder Wirkung des Haschisch-Konsums entweder erkannt hat oder zumindest hätte erkennen können und müssen (vgl. OLG Hamm a. a. O., das im Ergebnis allerdings nach Auffassung des Senats zu hohe Anforderungen an den subjektiven Tatnachweis stellt). Der Vorwurf fahrlässigen Handelns (§ 10 OWiG) setzt dabei nicht voraus, dass der Betroffene tatsächlich bemerkt hat, dass er das Fahrzeug unter Einfluss des Rauschmittels fuhr; denn in diesem Fall läge vorsätzliches Verhalten vor (BayObLG, Beschl. v. 26. Februar 2004 – 2 ObiWi 45/04, BVerfG, Beschl. v. 25. Januar 2005 – 1 BvR 760/04, jeweils abgedruckt in BA 2006, 47,

49). Auch ist nicht zwingend erforderlich, dass er die Wirkung des Rauschmittels zur Tatzeit hätte spüren können, die THC-Konzentration also subjektiv wahrnehmbar war. Vielmehr genügt insoweit, dass er die Möglichkeit der fortdauernden, wenn auch womöglich subjektiv nicht spürbaren Rauschwirkung hätte erkennen können und müssen. Denn allein die nicht auszuschließende Möglichkeit einer fortdauernden Rauschbeeinflussung ist gemäß § 24a Abs. 2 StVG objektive Tatbestandsvoraussetzung, so dass sich der subjektive Tatvorwurf auch nur hierauf erstrecken muss. Fahrlässig handelt danach, wer in zeitlichem Zusammenhang zu einem späteren Fahrtantritt Cannabis konsumiert hat und sich dennoch an das Steuer seines Fahrzeugs setzt, ohne sich bewusst zu machen, dass der Rauschmittelwirkstoff noch nicht vollständig unter den analytischen Grenzwert abgebaut ist; nicht erforderlich ist, dass sich der Betroffene einen „spürbaren“ oder „messbaren“ Wirksamkeitseffekt vorgestellt hat oder zu einer entsprechenden exakten physiologischen und biochemischen Einordnung in der Lage war, zumal ein Kraftfahrer die Unberechenbarkeit von Rauschdrogen in Rechnung zu stellen hat (vgl. OLG Saarbrücken NJW 2007, 309, 311 m. w. N.).

Demgemäß wird das Tatgericht auf der Grundlage möglicher Feststellungen zum Cannabiskonsum sowie etwaiger sonstiger Beweisanzeichen zu prüfen haben, ob der Betroffene eine fortbestehende mögliche körperliche Beeinflussung durch die konsumierten Drogen bei Fahrtantritt erkannt hat oder bei Beachtung der ihm nach den Umständen möglichen und zumutbaren Sorgfalt hätte erkennen können.

**Eine zur Aufhebung des Haftbefehls wegen Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gemäß § 120 Abs. 1 StPO führende Verletzung des Beschleunigungsgebotes in Haftsaalen (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG) kann auch gegeben sein, wenn notwendige Ermittlungshandlungen zur Aufklärung des Sachverhaltes unterlassen und die Ermittlungsakten über einen Zeitraum von ca. 2 Monaten lediglich der Bearbeitung von Haftbeschwerden zugeführt werden.**

Brandenburgisches Oberlandesgericht, 1. Strafsenat, Beschluss vom 27. April 2007 – 1 Ws 89/07 –

#### Gründe:

##### I.

Am 23. Februar 2007 erließ das Amtsgerichts Brandenburg an der Havel – Aktenzeichen: 23 Gs 22/07 – gegen den am 22. Februar 2007 vorläufig festgenommenen Beschuldigten Haftbefehl wegen versuchten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge und versuchter räuberischer Erpressung gemäß §§ 1, 3, 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG, 253 Abs. 1 bis 3, 255, 249 Abs. 1, 22, 23, 52 StGB. Dem Beschuldigten wird zur Last gelegt, seit dem 12. Februar 2007 von der in Brandenburg an der Havel wohnenden Geschädigten Helena ... in bis zu zehn Telefonaten täglich 500 Gramm Kokain gefordert zu haben. Für den Fall der Weigerung habe er gedroht, dass er der Geschädigten oder ihrer Familie etwas antun werde. Um seiner Forderung Nachdruck zu verleihen, habe er ihr verdeutlicht, dass er ihre Le-

bens- und Wohnverhältnisse kenne, und sich am 22. Februar 2007 gegen 14:30 Uhr zur Kindertagesstätte des sechsjährigen Neffen der Geschädigten begeben, dort mit diesem und der Mutter der Geschädigten Kontakt aufgenommen und sei anschließend hinter diesen in Richtung der Wohnung der Geschädigten gelaufen. Dringender Tatverdacht bestehe aufgrund der Bekundungen der Zeugin ..., der Haftgrund der Fluchtgefahr beruhe auf der erheblichen Straferwartung, die einen hohen Fluchtanreiz begründe und nicht durch die familiären Bindungen des Beschuldigten gemildert werden könne.

Mit Schriftsatz vom 25. Februar 2007 stellte der Beschuldigte unter Hinweis auf das Fehlen des dringenden Tatverdachts einen Antrag auf mündliche Haftprüfung, welche auf den 8. März 2007 terminiert wurde. Im Termin zur mündlichen Haftprüfung vor dem Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Brandenburg an der Havel erging ein nicht näher begründeter Haftfortdauerbeschluss, gegen den der Beschuldigte am gleichen Tage Beschwerde einlegte. Am 20. März 2007 wurde die Beschwerde durch die 3. große Strafkammer des Landgerichts Potsdam unter Bezugnahme auf die Gründe des Haftbefehls zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hat der Beschuldigte am 26. März 2007 weitere Beschwerde eingelegt und gerügt, dass der Haftfortdauerbeschluss des Amtsgerichts als auch der Beschwerdebeschluss nicht bzw. kaum begründet seien. Es liege kein dringender Tatverdacht vor. Das Vorliegen von Fluchtgefahr sei nicht näher ausgeführt. Der Beschuldigte sei mit einer deutschen Staatsbürgerin verheiratet, die demnächst ein Kind von ihm erwarte.

Mit Verfügung vom 10. April 2007 übersandte die Staatsanwaltschaft Potsdam ohne weiter begründete Gegenerklärung die Akten zur Weiterleitung der Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg, wo diese am 19. April 2007 eingingen. Mit Verfügung vom 25. April 2007 hat die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg die Akten dem Brandenburgischen Oberlandesgericht am 26. April 2007 mit dem Antrag auf Außervollzugsetzung des Haftbefehls vorgelegt. Die Generalstaatsanwaltschaft des Landes Brandenburg ist der Auffassung, dass zwar der dringende Tatverdacht der versuchten schweren räuberischen Erpressung allerdings noch kein versuchtes Handeltreiben mit Betäubungsmitteln vorliege. Der Haftgrund der Fluchtgefahr könne durch eine Meldeauflage und die Hinterlegung des Reisepasses ausgeräumt werden.

## II.

Die weitere Beschwerde des Beschuldigten vom 26. März 2007 ist begründet. Der weitere Vollzug der Untersuchungshaft ist mit Blick auf die seit der Festnahme des Beschuldigten am 22. Februar 2007 über einen Zeitraum von jetzt mehr als zwei Monaten unterlassenen gebotenen weiteren Ermittlungshandlungen unter dem Gesichtspunkt der möglichen Verletzung des Beschleunigungsgebotes nicht mehr verhältnismäßig gemäß § 120 Abs. 1 StPO. Angesichts der unterlassenen weiteren Sachverhaltsaufklärung ist die Annahme dringenden Tatverdachts zweifelhaft.

Ein Eingriff in die Freiheit ist nur dann hinzunehmen, wenn und insoweit der legitime Anspruch der staatlichen Gemeinschaft auf vollständige Aufklärung der Tat und rasche Bestrafung des Täters nicht anders gesichert werden kann als durch die vorläufige Inhaftierung des Verdächtigen (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit dem 15. Dezember 1965 –

1 BvR 513/65 –, zuletzt mit Beschluss vom 29. März 2007 – 2 BvR 489/07 –). Auch vor Erreichen der in § 121 Abs. 1 StPO bestimmten Sechsmonatsfrist haben die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die notwendigen Ermittlungen mit der gebotenen Schnelligkeit abzuschließen und eine gerichtliche Entscheidung über die einem Beschuldigten vorgeworfene Tat herbeizuführen.

Eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes kann daher auch schon vor Ablauf der Sechsmonatsfrist die Aufhebung des Haftbefehls gebieten, wenn es aufgrund vermeidbarer Fehler der Justizorgane zu einer erheblichen Verfahrensverzögerung kommt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 29. März 2007 – 2 BvR 489/07 –).

An einen zügigen Fortgang des Verfahrens sind dabei umso strengere Anforderungen zu stellen, je länger die Untersuchungshaft bereits andauert.

Das Ermittlungsverfahren stellt sich wie folgt dar:

Aus der Strafanzeige Blatt 1, 2 der dem Senat vorgelegten Originalermittlungsakte ergibt sich, dass die Geschädigte Helena ... am 22. Februar 2007 um 14:44 Uhr die Polizei in Brandenburg anrief, um den im Haftbefehl näher beschriebenen Sachverhalt bekannt zu geben. Beamte der Polizeiwache Brandenburg begaben sich daraufhin zum Hauseingang des Hauses, in welchem die Geschädigte wohnt und stellten dort zwei schwarzafrikanische Personen fest, die am Hauseingang der Hausnummer 61 standen. Beim Aussteigen der Beamten aus ihrem Fahrzeug liefen die beiden Personen weg. Sie konnten gestellt werden. Die Geschädigte kam hinzu und identifizierte die Person des Beschuldigten als denjenigen, der von ihr 500 Gramm Kokain verlangt und ihre Familie bedroht habe. Der Beschuldigte wurde daraufhin vorläufig festgenommen und durchsucht. Er trug ausweislich des polizeilichen Vermerks Bl. 18 d. A. ein Handy bei sich, in welchem – beginnend am 18. Februar 2007 – zwanzig abgehende Telefonnummern gespeichert waren. Von diesem Handy war hiernach am Donnerstag, dem 22. Februar 2007 gegen 14:53 Uhr ein Anruf zum Handy der Geschädigten geführt worden. Betäubungsmittel wurden bei dem Beschuldigten nicht festgestellt.

In ihrer polizeilichen Vernehmung am Nachmittag des 22. Februar 2007 berichtete die Zeugin ..., dass ein Schwarzafrikaner namens „Jonny“ seit etwa einer Woche etwa zehn mal am Tag bei ihr anrufe und 500 Gramm Kokain von ihr fordere; falls sie dem nicht nachkomme habe er gedroht, ihr und der Familie etwas anzutun, alles kaputt zu schlagen. Sie könne sich die Forderung nur damit erklären, dass diese etwas mit ihrem Bruder ... zu tun habe, der in Tschechien aufhältig sei. Der Bruder habe mit „Jonny“ Kontakt gehabt und von „Jonny“ Haschisch bezogen. Der Bruder habe allerdings auch für „Jonny“ Drogen besorgen können. Sie wisse nichts Genaues darüber. Sie vermute, dass ihr Bruder bei „Jonny“ noch Geldschulden habe und dass sie, die Geschädigte, nun für „Jonny“ das Rauschgift besorgen solle, um die Schulden des Bruders auszugleichen. Am Nachmittag habe sie gesehen, wie zwei Schwarzafrikaner gemeinsam mit ihrer Mutter und dem kleinen sechsjährigen Neffen über die Straße gelaufen seien. Sie habe nun große Angst bekommen und sei zum Dönerimbiss in der ...straße gelaufen, um die Polizei anzurufen.

Am 23. Februar 2007 wurde ausweislich Bl. 40, 41 d. A. mit der Zeugin ... telefonisch Kontakt aufgenommen. Auf die Frage, woher sie wisse, dass der Beschuldigte ... der mit ihrem Bruder bekannte „Jonny“ sei, äußerte sie, dass „Jonny“ in der ganzen Stadt bekannt sei und sie „Jonny“ vom Angesicht kenne. Außerdem habe sie die Stimme des „Jonny“ bei den Telefonaten erkannt. Die Vernehmung ihrer Mutter sei nicht möglich, diese spreche nur tschechisch und sei fast taub. Die Mutter habe ihr berichtet, dass es morgens an der Tür geklingelt habe, sie hinter gegangen sei und zum Kindergarten habe gehen wollen, um den Enkel abzuholen. Sie sei von dunkelhäutigen Männern verfolgt worden. Diese seien auch den Rückweg mit ihr gegangen. Sie sei weder bedrängt noch angefasst worden. Sie hätten lediglich gefragt, ob das Kind das Kind der Helena (der Geschädigten) sei.

Mit Verfügung vom 23. Februar 2007 beantragte die Staatsanwaltschaft Potsdam einen Durchsuchungsbeschluss für die Wohnräume des Beschuldigten in der ...straße 42 in Brandenburg an der Havel.

Am 23. Februar 2007 erfolgte die Vorführung des Beschuldigten vor dem Haftrichter. Der Beschuldigte ließ sich zum Tatvorwurf nicht ein. Der Verteidiger des Beschuldigten äußerte Bedenken gegen die Annahme dringenden Tatverdachts. Es erging der angefochtene Haftbefehl.

Aus den Ermittlungsakten ergeben sich keine weiteren das Verfahren fördernden Ermittlungshandlungen. Die Akten wurden in der Folge zur Haftprüfung, Beschwerde und weiteren Beschwerde zwischen Gerichten und der Staatsanwaltschaft hin und her gereicht, bevor sie am 26. April 2007 dem Brandenburgischen Oberlandesgericht vorgelegt wurden. Der Umstand, dass die Vorlage erst einen Monat nach Eingang der weiteren Beschwerde erfolgt ist, ist nicht nachvollziehbar und zu beanstanden. Die Ermittlungsbehörden wären verpflichtet gewesen, Beschwerdeakten oder Aktendoppel anzufertigen und das Verfahren sowohl im Beschwerdeverfahren als auch in der Durchführung der erforderlichen Ermittlungen – unter Verwendung der Erstakten – mit der in Haftsachen gebotenen Beschleunigung zu betreiben.

Nach der Festnahme des Beschuldigten am 22. Februar 2007 ist nach dem oben dargelegten Verfahrensgang lediglich eine telefonische Befragung der Geschädigten zur Sicherung der Feststellungen zum dringenden Tatverdacht durchgeführt worden. Eine Durchsuchung der Wohnräume des Beschuldigten hat ebenso wenig stattgefunden wie der Versuch, die Angaben der Geschädigten ... durch weitere Zeugenvernehmungen und objektive Beweismittel zu überprüfen und ggf. zu stützen.

Nach Auffassung des Senats wäre eine Nachvernehmung der Geschädigten angesichts der nur vagen Angaben zwingend erforderlich gewesen, um zu klären, aufgrund welcher Umstände sie über den Betäubungsmittelhandel zwischen ihrem Bruder und dem Beschuldigten berichten konnte, ob das Handeltreiben von ihrer Wohnung ausgegangen ist und welche Personen möglicherweise zu dem Betäubungsmittelhandel zwischen ihrem Bruder und dem Beschuldigten weitere Auskünfte geben könnten. Die Telefonanschlüsse des Beschuldigten als auch der Geschädigten hätten darauf überprüft werden können, ob tatsächlich – wie von der Geschädigten behauptet – ca. zehn Anrufe pro Tag von dem Beschuldigten zum Telefon der Geschädigten geführt worden sind. Es hätte ermittelt werden können, ob der Beschuldigte über weitere Telefone verfügt, die Zeugin hätte darüber befragt werden müssen, ob die Anrufe auf ihrem Handy eingegangen sind und wieso der Beschuldigte ihre Handynummer kennen konnte oder ob die Anrufe auch auf dem Festnetz der Familie ... eingegangen sind. Der Verteidiger hat zu Recht darauf hingewiesen, dass sich in der Anrufliste des Handys des Beschuldigten lediglich ein Anruf über die Zeit von vier Tagen feststellen lasse. Der Aufenthaltsort des Bruders der Zeugin hätte ermittelt und eine Befragung veranlasst werden müssen. Die Mutter der Zeugin hätte – eventuell unter Zuhilfenahme eines Gebärdendolmetschers – zu den Geschehnissen an der Kindertagesstätte vernommen werden müssen. Im Umfeld des Beschuldigten und zu seinen Lebensverhältnissen hätte Näheres ermittelt werden müssen, auch zu seinen Wohnverhältnissen und seiner Bindung zu seiner Ehefrau, was im Ergebnis auch zu seiner Entlastung hätte führen können. Der Beschuldigte ist verheiratet und hat einen festen Wohnsitz. Es kann nicht ohne Weiteres und insbesondere nicht ohne Prüfung der näheren Umstände davon ausgegangen werden, dass die familiären Bindungen des Beschuldigten nicht ausreichend wären, um eine Flucht zu verhindern.

Die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft Potsdam sind zwar aufgrund der Aussage der Geschädigten *zunächst zu Recht* von einem dringenden Tatverdacht gegen den Beschuldigten ausgegangen, allerdings sind – nach Aktenlage – die notwendigen weiteren Ermittlungen zur Erhärtung des Tatverdachts nicht durchgeführt worden. Angesichts der oben aufgeführten offenen Fragen ist der dringende Tatverdacht – zwei Monate nach Eingang der Strafanzeige – nunmehr als zweifelhaft zu bezeichnen.

Eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes in Haftsachen (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG) ist nicht auszuschließen. In derartigen Fällen gebietet bereits das Recht des Beschuldigten auf ein faires Verfahren (Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 3 GG) die Aufhebung des Haftbefehls (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 29. März 2007 – 2 BvR 489/07).

## **Justizministerialblatt für das Land Brandenburg**

---

Das Justizministerialblatt erscheint in der Regel am 15. eines jeden Monats. Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg.

Der Preis für ein Bezugsjahr beträgt 58,80 EUR (einschließlich Postzustellgebühren und 7 % Mehrwertsteuer).

Die Einweisung kann jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig; sie muss bis spätestens 30. 9. dem Verlag zugegangen sein.

Einzelverkaufspreis: 4,86 EUR zuzüglich Versand und Portokosten und 7 % Mehrwertsteuer (nur Nachnahmeversand).

Die Lieferung des Blattes erfolgt durch die Post.

Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,  
Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon: (03 31) 56 89 - 0